Zugabe zur Juristischen Wochenschrift Nr. 13. 1913.

Freizügigkeit und Simultanzulassung.

Gutachten,

erstattet im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins für den XXI. Deutschen Anwaltstag

von

Rechtsanwalt **Dr. Victor Berger**, Leipzig.

Jede Gesetzesänderung soll eine Verbesserung bringen. Wer deshalb eine Änderung gesetzlicher Vorschriften vorschlägt, muß sich vor Augen halten, ob die Unterlagen, die er für seinen Vorschlag besitzt, so zuverlässig und so umfassend sind, daß sich daraus einwandfreie Folgerungen ziehen lassen.

Über Freizügigkeit und Simultanzulassung ist seit Jahren verhandelt und geschrieben worden. Dennoch ist alles, was dafür und dagegen auf Grund geschichtlicher Entwicklung und persönlicher Erfahrung vorgebracht worden ist, nicht geeignet, dem objektiven Urteil eine absolut sichere Richtung zu geben.

Um so vorsichtiger muß der Gutachter vorgehen, um so mehr muß er sich davor hüten, den Propheten zu spielen.

In seinem Gutachten für den XIV. Deutschen Juristentag hat der damalige Appellationsgerichts-Präsident Kühne eine beherzigenswerte Warnung ausgesprochen, wenn er sagt, es sei eine sich immer wiederholende Erfahrung, daß nicht bloß die Anwälte, sondern fast alle Juristen sich ein Urteil über legislatorische Vorschläge zutrauten auf Grund von Erfahrungen, welche für die proponierten neuen Einrichtungen keinen Maßstab gewährten.

Ob sich Freizügigkeit und Simultanzulassung empfiehlt, ist eine Standesfrage im wahrsten Sinne. Sie ist bisher nie von Außenstehenden aufgeworfen, sondern nur innerhalb der Rechtsanwaltschaft aufgestellt und verhandelt worden, ein Beweis, daß ein zwingendes, im Publikum bereits fühlbar gewordenes Bedürfnis für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse kaum vorhanden ist.

Es liegt nahe, an die Frage heranzutreten aus der akut — oder schon chronisch — gewordenen Sorge vor einer allgemeinen oder örtlichen Überfüllung des Standes heraus, mit dem Wunsche, denjenigen Standesgenossen zu helfen, die unter der Überfüllung leiden. So sagt Gneist in seiner Schrift „Freie Advokatur Berlin 1867“:

> „Die Konkurrenz sei die Lebensluft für den Advokatenstand. Eine Überfüllung der Advokatur werde nur in solchen Ländern eintreten, in denen ihres geringen Umfanges wegen das notwendige Korrektiv der Freizügigkeit fehle. Eine Überfüllung in großen Staaten werde dem Publikum nur zum Vorteil gereichen, der Anwalt, der sein Brot dort nicht fände, werde eine bescheidene und sichere Tätigkeit in kleinen Staaten suchen.“

Gewiß hat dieser Standpunkt seine Berechtigung. Jedoch wie eine gesetzgebende Körperschaft nicht den Vorteil eines einzelnen Standes allein in Rücksicht ziehen darf, so muß auch der Anwalt, der für seinen Stand mit Erfolg eintreten will, das Wohl der Gesamtheit der Rechtsuchenden, die Gesundheit und Gesundung der Rechtswissenschaft und der Rechtszustände in die andere Wagschale werfen. Dabei wird es hier wie überall unmöglich sein, es jedem recht zu machen.

Vor Eintritt in die Materie ist es unerläßlich, sich zu vergegenwärtigen, was unter Freizügigkeit verstanden wird.

Folgt man der geschichtlichen Entwicklung, so ist der Ruf nach Freizügigkeit zuerst aufgetreten in dem Kampfe um Freigabe der Advokatur. In jener Zeit, wo es galt, die Fesseln des beamteten unfreien Standes zu sprengen, fand man die ersehnte Freiheit in einer völligen Aufhebung aller der Berufsausübung gezogenen Beschränkungen. So sprach sich auf dem 4. Bayerischen Anwaltstage im Jahre 1863 eine Mehrheit dahin aus, daß die Berechtigung des Anwaltes, bei allen Gerichten und in allen Instanzen aufzutreten, in dem Wesen der Advokatur begründet und die notwendige Bedingung eines vollkommenen Rechtsschutzes sei.

Auf dem 7. Deutschen Juristentag in Hamburg 1868 wurde fast einstimmig eine Resolution angenommen des Inhalts: „Alle Unterscheidungen verschiedener Erfordernisse rücksichtlich der Befugnis zur Parteivertretung vor Einzel-, Kollegial- oder Obergerichten, sowie alle Beschränkungen der Freizügigkeit entbehren der Begründung."

Im Jahre 1876 schreibt ein badischer Anwalt, die Beschränkung des Rechtsanwalts auf einen Oberlandesgerichtsbezirk stehe mit dem Prinzip der Freigabe der Anwaltschaft in Widerspruch.

Und auf dem Bayerischen Anwaltstage 1876 brachte Advokat Haenle einen Antrag ein, wonach der Anwalt auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte befugt sein sollte, vor jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reiches die anwaltschaftliche Tätigkeit auszuüben.

Hier tritt Freizügigkeit in Gegensatz zur Lokalisation und wird außerdem als unerschütterliches Dogma die freie Advokatur verlangt. Unterstellt man dieses Dogma als zurzeit unantastbar, so würde der Anwalt um so freizügiger sein, je weiter die Grenzen der Lokalisation gezogen werden und volle Freizügigkeit wäre gleichbedeutend mit einer Art unbegrenzter Simultanzulassung. Hierauf wird später zurückzukommen sein.

Die RAO. brachte eine andere Art der Freizügigkeit, nämlich die Freiheit des Anwalts in der Wahl des dem einzelnen gesetzlich überlassenen Geschäftskreises. (Die Anwälte am Reichsgericht bleiben zufolge der für ihre Zulassung getroffenen Sonderbestimmungen hier außer Betracht.)

§ 4 RAO. sagt: „Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaates, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden."

Diese Bestimmung gewährleistet zunächst die Freizügigkeit des Anwalts innerhalb des Bundesstaats, dem er kraft seines Examens angehört. Es wäre für die Beurteilung der Frage, ob die Freizügigkeit über den Bundesstaat hinaus auf das ganze Reich ausgedehnt werden soll, von Interesse, zu wissen, in welchem Umfange von der Freizügigkeit in den großen Bundesstaaten Gebrauch gemacht wird. Hierüber sind mir irgendwelche Aufzeichnungen nicht zugänglich gewesen. Für Sachsen gilt wohl der Satz, daß Veränderungen des Wohnsitzes und der Zulassung nur vereinzelt vorkommen.

In § 2 RAO. ist die Möglichkeit der freien Wahl des Geschäftskreises vorgesehen. Es heißt dort:

> „Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden."

Auch hier wäre es von Interesse zu wissen, wie hoch die Zahl der nach § 3 RAO. an die Landesjustizverwaltungen gerichteten Gesuche sich beziffert und welche Gründe im einzelnen von einem — wenn ich mich kurz ausdrücken darf — Ausländer für sein Gesuch um Zulassung in einem anderen Bundesstaate geltend gemacht werden.

Die Regel wird sein, daß der betreffende Gesuchsteller entweder einem günstigen Angebot zur Assoziierung folgen will oder sonst von der Zulassung besondere materielle Vorteile erhofft.

In der Praxis der Landesjustizverwaltungen hat sich wohl eine Art Gegenseitigkeit ausgebildet, die meines Wissens zurzeit so wenig verbürgt ist, daß der Zulassung des Ausländers in der Regel erhebliche Schwierigkeiten gemacht werden.

Es ist im Zusammenhang hiermit hervorgehoben worden, daß dabei die Bevorzugung einzelner ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Wert oder Unwert vorkommen könne und daß die Beseitigung dieses Umstandes allein schon als Grund für die Einführung der Freizügigkeit gelten müsse.

Wie dem auch sei, jedenfalls hat zurzeit der Anwärter nach der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht ein gesetzliches Recht auf Zulassung in einem fremden Bundesstaate.

Die These, die von denjenigen aufgestellt worden ist, welche für die Freizügigkeit des Anwalts im Deutschen Reiche eintreten, lautet so:

> „Niemandem, der in einem deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, darf die Zulassung in einem anderen Bundesstaate aus dem Grunde versagt werden, daß er die Prüfung nicht innerhalb dessen Gebiets abgelegt hat."

Gegen diese These ist bisher in erster Linie geltend gemacht worden, daß ihre Durchführung so lange verfrüht sei, als nicht eine einheitliche Regelung des Vorbildungs- und Prüfungswesens stattgefunden habe.

Abgesehen davon ist für und wider den Gedanken der Freizügigkeit nicht allzuviel vorgebracht worden.

Dem Bericht über den 13. Deutschen Anwaltstag in Berlin im Jahre 1896 ist eine Schrift von Prof. Dr. Hellmann angedruckt, in welcher es heißt:

> „Die Freizügigkeit der deutschen Juristen erscheint, nachdem die partikularrechtlichen Scheidewände, welche die deutschen Staaten trennen, auf ein Minimum zusammengeschrumpft sind, nur noch als eine Frage der Zeit, und zwar einer kurzen. Denn wenn es irgendein geeignetes Band gibt, um der deutschen Rechtseinheit den unentbehrlichen tatsächlichen Halt zu verleihen, so ist es die Schöpfung eines deutschen Richter- und Anwaltstandes, welcher gleichsam den unentbehrlichen Unterbau der Einheit der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zur Darstellung bringt. Wenn irgend, so erscheint auch vom Standpunkte der Justizverwaltungspolitik dieses Mittel als im höchsten Grade erwünscht, um die vielfach bestehenden Mißverhältnisse, welche Überfluß und Mangel an Kräften in den verschiedenen deutschen Territorien periodisch hervorrufen, auf natürlichem Wege auszugleichen, der nationalen Bedeutung eines derartigen, den Gedanken der Rechtseinheit in Fleisch und Blut des Volkes überleitenden geistigen Bindegliedes gar nicht erst zu gedenken."

Soweit danach die Einführung der Freizügigkeit des Anwalts im Deutschen Reiche ein Mittel zur Befestigung des Einheitsgedankens, also ein politisch brauchbares Mittel ist und soweit ferner damit die Hoffnung verbunden werden kann, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu fördern, ist die Freizügigkeit gewiß mit Freude zu begrüßen.

Demgegenüber darf man die Stimmen nicht überhören, die sich gegen eine Freizügigkeit des Anwalts um deswillen

ausgesprochen haben, weil es nicht die Besten seien, die aus ihrem Vaterlande auszuwandern pflegten. Gewiß könnte es vorkommen, daß künftig schlechte Elemente, die an einem Orte abgewirtschaftet haben, wo anders hingehen, wohin ihnen, wenn ihnen das Reich von Nord nach Süd und von Ost nach West offensteht, der üble Ruf nicht folgen kann. Allein um einiger schwarzer Schafe willen darf man eine Reform nicht aufhalten, wenn sie nur im übrigen dem Standesinteresse entspricht. Ebensowenig dürfen konfessionelle Bedenken ausschlaggebend sein. Vielen Gegnern der Freizügigkeit scheint als ein Gespenst vor Augen zu stehen die dadurch zu erwartende Abwanderung Berliner Anwälte. In der „Deutschen Rechtsanwaltszeitung" verlangt Wenz-Zweibrücken (Nr. 6 vom 15. Mai 1913) — allerdings in einem anderen Zusammenhange — geradezu eine Statistik über das Glaubensbekenntnis der in Berlin zugegangenen Rechtsanwälte.

Wo es gilt, tüchtigen und ehrenwerten Elementen die Grenzen der Bundesstaaten zu öffnen, müssen solche Erwägungen völlig ausscheiden.

Entscheidend dagegen ist die Frage des praktischen Bedürfnisses.

Die mit der Gewerbefreiheit verbundene Freizügigkeit, die freie persönliche Bewegung nach freisinnigen Grundsätzen, hat ihr Motiv darin gehabt und ihre Wirkung darin finden sollen, die Produktion eines Ortes einem produktionsarmen zuzuführen und den Überfluß von einer Stelle abzuleiten. So könnte denn auch die Freizügigkeit des Anwalts ein Mittel gegen die Überfüllung des Standes werden. Allein man muß mit derartigen Voraussagungen vorsichtig sein. Zwar sollte man meinen, es würde niemand dahin abwandern, wo nichts zu verdienen sei, allein der Zudrang zu den großen Städten trotz aller Statistik und aller Warnungen spricht dafür, daß die Hoffnung des einzelnen, gerade er werde seine wirtschaftliche Existenz begründen können, ein Faktor ist, der jedes Exempel stört.

Das Ergebnis theoretischer Erwägungen könnte man demnach wohl dahin zusammenfassen, daß ein zwingendes Bedürfnis nach Einführung der Freizügigkeit nicht festzustellen ist, daß ihre Einführung aus Gründen der Justizverwaltungspolitik zur Befestigung der Volks- und Rechtseinheit wünschenswert sei und daß das Standesinteresse dadurch nicht gefährdet werden würde.

Praktisch dürfte die Einführung der Freizügigkeit wenigstens in absehbarer Zeit eine Änderung der bestehenden Verhältnisse kaum herbeiführen. Noch ist die Zahl der partikularrechtlichen Bestimmungen in den Einzelstaaten so groß, daß es für jeden, der in dem einen Bundesstaate das erforderliche Wissen erworben hat, stets eines Umlernens auf vielen Gebieten in dem fremden Bundesstaate bedürfen wird. Weiterhin sind auch die völkischen Eigenheiten innerhalb der deutschen Stämme noch lange nicht so ausgeglichen, daß sich z. B. der Süddeutsche im Norden leicht einleben würde.

Könnte man nach alledem die Einführung der Freizügigkeit empfehlen, so erscheint es doch als unerläßliche Bedingung, daß der Anwalt auch für das ganze Deutsche Reich gleichmäßig qualifiziert wird. Hierzu gehört eine einheitliche Regelung der juristischen Vorbildung und des Prüfungswesens auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Beseitigung der staatlichen Auswahl, durch welche die Besten dem Anwaltstande verloren zu gehen drohen.

Der 11. Deutsche Juristentag 1873 faßte eine Resolution dahingehend:

> „Es sei wünschenswert und ausführbar, gleichmäßige Vorschriften für die theoretische und praktische Ausbildung aller Richter, Advokaten und Staatsanwälte des Deutschen Reiches zu geben."

Im Preußischen Abgeordnetenhause ist bereits im Jahre 1878 eine einheitliche Regelung des Prüfungswesens durch Reichsgesetz verlangt worden.

Auf dem Deutschen Juristentag in Bamberg 1900 wurde beschlossen:

> Es sei einheitliche Ordnung geboten hinsichtlich des Universitätsstudiums und hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes. Der landesrechtlichen Regelung sei vorzubehalten:
>
> 1. der gesamte Unterrichtsbetrieb auf der Universität,
> 2. die theoretische Fortbildung der Referendare,
> 3. die Organisation und die Form beider juristischen Prüfungen.

Damit machte man dem Einfluß der partikularrechtlichen Bestimmungen immer noch zu weitgehende Konzessionen.

Auch der 17. Deutsche Anwaltstag in Hannover im Jahre 1905 faßte eine Resolution des Inhalts, daß der juristische Vorbereitungsdienst für das Deutsche Reich einheitlich zu regeln sei. Heute ist man davon so weit entfernt, daß der Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Kloeppel auf dem 14. Deutschen Anwaltstag zu Mainz 1899 aussprach:

> „Wer in die Lage kommt, sich mit dem Gegenstande der Vorbildung des Juristen zu beschäftigen, der muß den Zustand trostlos finden, wie er heute ist, daß das gleiche Gesetz angewendet werden soll für junge Juristen, die in so verschiedenartiger Weise, man möchte sagen, zubereitet worden sind."

Auf dem gleichen Anwaltstage sprach Dr. Goldschmidt aus, das Prüfungswesen sei eine administrativ technische Frage. Es gäbe zurzeit fünf Systeme von Partikularrechten in Deutschland, die sich dadurch unterschieden, ob die Prüfung stattfände vor einer aus lauter akademischen Lehrern oder aus akademischen Lehrern und Justizbeamten oder aus akademischen Lehrern, Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Kommission.

Die Vorbildung für das erste Staatsexamen ist ausführlich dargestellt in Violets Studienführer Bd. IV „Wie studiert man Rechtswissenschaft" von Dr. Mittermaier, Stuttgart 1911. Weiterhin hat Professor Dr. Gerland im Jahre 1911 eine Schrift „Reform des juristischen Studiums" herausgegeben, die bemerkenswerte Hinweise enthält. Unter anderem ist dort ausgeführt, „daß die partikularistische Differenzierung in den Einzelstaaten so zugenommen habe, daß von einer einheitlichen akademischen Ausbildung unserer deutschen Juristen nicht mehr die Rede sein könne. Der fortschreitenden Amalgamierung der einzelnen deutschen Stämme würden dadurch Hindernisse entgegengesetzt, die im Interesse der nationalen Einheit so bald als möglich zu beseitigen wären.

Unter der Herrschaft der Partikulargerichte, also während des Zustandes weitgehendster Rechtszersplitterung habe man

eine wenigstens in ihren Grundzügen gleichmäßige Universitätsausbildung gehabt. Nach Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland habe man statt dessen auf den wichtigsten Gebieten des Rechts eine Zersplitterung der Partikularausbildung, wie sie bedenklicher nicht gedacht werden könne."

Eine Übersicht der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Vorbereitung des jungen Juristen ist ferner dem Gutachten des Herrn Geh. Justizrat Boyens beigefügt, welches dieser für den 20. Deutschen Anwaltstag erstattet hatte (Zugabe zur JW. Nr. 15 1911).

Es darf im Rahmen dieses Gutachtens genügen, für die akademische Ausbildung des jungen Juristen auf die in Bayern eingeführte Zwischenprüfung hinzuweisen, welche die Fächer der Römischen Rechtsgeschichte, des Systems des römischen Privatrechts, der deutschen Rechtsgeschichte und der Grundzüge des deutschen Privatrechts zum Gegenstande hat, also rein historischer Natur ist und den Zwecken der Entlastung der ersten Prüfung dient. Dr. Gerland sagt mit Recht a. a. O., daß durch diese Maßnahme die bayerischen Studenten tatsächlich gezwungen werden, so gut wie ausschließlich auf ihren Landesuniversitäten zu studieren; denn einmal können sie nur an ihren Universitäten die Zwischenprüfung ablegen, andererseits ist es aber auch begreiflich genug, daß der Student da studiert, wo er demnächst seine Prüfung abzulegen gedenkt. Durch die beschränkte Einführung der Zwischenprüfung allein in Bayern ist de facto die Freizügigkeit zwischen den bayerischen und den übrigen deutschen Universitäten in Frage gestellt, und es ist denn auch bereits die Folge eingetreten, daß bayerische Juristen nur noch ausnahmsweise und vorübergehend an nicht bayerischen Universitäten studieren.

Mag man nun auch sagen, daß der Student bei aller Verschiedenheit der akademischen Ausbildung dennoch überall für seine spätere juristische Tätigkeit eine ausreichende Grundlage schaffen kann, auf welcher er mit Hilfe des praktischen Vorbereitungsdienstes seine Kenntnisse auf- und auszubauen vermag, so würde schon die verschieden geregelte Dauer des Universitätsstudiums zu Mißständen führen. Ein nur dreijähriges Studium verlangen z. B. Anhalt, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg, Preußen, Sachsen (dieses rechnet ein 7. Semester auf den praktischen Vorbereitungsdienst an), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe, Reuß; $3\frac{1}{2}$ Jahre Universitätsstudium fordern Hessen und Württemberg; 4 Jahre Bayern. So gewinnen die Studierenden der meisten Staaten vor den Hessen, Württembergern und Bayern einen Vorsprung von einem halben bis zu einem vollen Jahre.

Hauptsächlich aber muß der Vorbereitungsdienst des Referendars die Garantien für eine einheitliche Entwicklung des jungen Juristen bieten.

Auch dies ist durchaus nicht der Fall.

In dieser Erkenntnis faßte der 17. Deutsche Anwaltstag in Hannover 1905 folgende Beschlüsse:

1. der juristische Vorbereitungsdienst ist für das Deutsche Reich einheitlich zu regeln,
2. der Vorbereitungsdienst bei einem Rechtsanwalt ist auf mindestens 1 Jahr festzusetzen,
3. ein Rechtsanwalt soll Mitglied der Prüfungskommission im zweiten Examen sein.

Von alledem ist man zurzeit weit entfernt. Ich füge diesem Gutachten eine Übersicht bei, durch die die Vielgestaltigkeit in der Ausbildung der Referendare und im Prüfungswesen dargetan werden soll. Ein Vergleich der Vorschriften über die Dauer der Vorbereitungszeit und die Prüfungsordnungen macht jedes Wort zum Beweis dafür überflüssig, daß zurzeit von einer einheitlichen Qualifikation der jungen Juristen nach dem zweiten Staatsexamen keine Rede sein kann.

So stehen wir denn heute noch da, wo der Gesetzgeber bei der Schaffung der RAO. stand. Hierüber geben die Kommissionsberichte lehrreiche Auskunft.

In dem Bericht der Kommission zur Vorberatung der Entwürfe eines GVG. usw. (Nr. 4 d. Druckf. II. Session 1874—75) heißt es bei Titel IXa des GVG., welchem ja zunächst die Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft angegliedert werden sollten:

> „Man war darüber einig, daß die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft dieselbe Vorbildung und dieselbe Prüfung bedinge, wie solche für Richter vorgeschrieben sind, hielt aber, solange eine deutsche Prüfungsordnung und eine Zentral-Prüfungskommission für die deutschen Richter nicht besteht, ebensowenig als bei den Richtern die volle Freizügigkeit der Rechtsanwälte in Deutschland für durchführbar. Man könnte denjenigen Staaten, welche an die Ausbildung der Richter und folgeweise der Anwälte höhere Anforderungen als die von der Kommission beschlossenen Minimalforderungen stellen, nicht zumuten, auch alle Rechtsanwälte aus Staaten mit geringeren Anforderungen zuzulassen, während man es hier auch für unbedenklich hielt, den Justizverwaltungen das Recht einzuräumen, solchen Personen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch im Inlande zu gestatten."

Und der Bericht des VI. Kommission über den Entwurf einer RAO. (Nr. 5 der Druckf. II, Session 1878) besagt: S. 2 a. E. „Zu § 2, demzufolge jeder, der in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann, wurde der Antrag gestellt, das Wort ‚kann' durch ‚muß' zu ersetzen, also demjenigen, der die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, das Recht auf Zulassung nicht bloß in dem Bundesstaate, in dem er die Fähigkeit erlangt, sondern in allen Bundesstaaten einzuräumen.

Dieser Antrag wurde im wesentlichen dadurch begründet, daß auch für den Rechtsanwalt die Freizügigkeit innerhalb des ganzen Deutschen Reiches zu erstreben sei, sowie durch einen Hinweis auf § 5 GVG., der alle diejenigen, die in irgendeinem deutschen Staate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben, in bezug auf die Zulassung zum Richteramte in jedem deutschen Staate gleichstellt. Gegen dieses letztere Argument wurde hervorgehoben, daß es sich in § 5 GVG. ja nur um die Fähigkeit zur Anstellung als Richter, nicht um ein Recht auf Anstellung handle. Im übrigen wurde auf die Verschiedenheit der Erfordernisse für die Fähigkeit zum Richteramte in den verschiedenen deutschen Staaten hingewiesen, die auch nach Einführung der Justizgesetze bestehen bleiben werde, da der § 2 GVG. nur Minimalvorschriften aufstellt. Wenn auch

das, was der Antrag bezwecke, gewiß zu erstreben sei, so müsse doch die beantragte gesetzliche Regulierung bis zur Einführung einer deutschen Prüfungsordnung vertagt bleiben, weil sonst die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche höhere Anforderungen stellen, durch die Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten illusorisch gemacht werden würden. Dieser Einwand veranlaßte den Antragsteller, seinen Antrag durch den Vorschlag des folgenden Zusatzes zu ersetzen:

> ‚Nach Erlaß einer allgemeinen Prüfungsordnung für die Richterqualifikation ist die Zulassung obligatorisch für jeden, der nach dieser Prüfungsordnung seine Qualifikation nachgewiesen hat.‘

Indessen erachtete die Kommission in ihrer Mehrheit es nicht für angemessen, dem diesem Vorschlage zugrunde liegenden Gedanken gesetzlichen Ausdruck zu geben, da es durchaus zwecklos sei, in einem für die unmittelbare Einführung bestimmten Gesetze Versprechungen für künftige Zustände zu erteilen, die nur durch eine weitere legislatorische Tätigkeit erfüllt werden können.“

Die Kommission nahm sodann den Antrag an, dem Reichstag folgende Resolution vorzuschlagen:

> „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: Dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reiche vorzulegen.“

Bei diesem Wunsche ist es bis zum heutigen Tage geblieben. Und so wie damals für unangemessen erachtet worden ist, die Freizügigkeit unter einer Bedingung zum Gesetz zu erheben, deren Erfüllung völlig ungewiß und nur unter Entwicklung weiterer gesetzgeberischer Tätigkeit möglich ist, so kann auch heute nicht vorgeschlagen werden, die für die Freizügigkeit aufgestellte These zum Gesetz zu erheben.

Dies um so weniger, als bei der Handhabung der staatlichen Auswahl (besonders in Preußen und Bayern [Dreier-Erlaß]) von den beteiligten Regierungen Grundsätze aufgestellt worden sind oder doch zum mindesten befolgt werden, welche denen, die die zweite Staatsprüfung mit geringen Noten bestanden haben, den Zugang zur staatlichen Verwendung als Richter einfach versperren, ohne aber die Rechtsanwaltschaft ebenso zu schützen.

Noch vor kurzem hat ein erfahrener Praktiker sich dahin ausgesprochen, daß das Durchschnittsniveau des bayerischen Juristen, der nicht angestellt werde, schlechter sei als anderwärts in Deutschland, dies werde selbst im bayerischen Justizministerium nicht verkannt.

Darum fort mit diesen Unterschieden zwischen der Qualifikation zum Richter und Anwalt, die vom Gesetz nicht gewollt und unseres Standes unwürdig sind.

Schon Gneist hat auf dem 14. Deutschen Juristentag im Jahre 1878 gewarnt: „Ist einmal das Durchschnittsniveau des Standes gesunken, so knüpfen sich so viele Interessen an den Besitzstand, daß eine Umkehr nicht mehr ausführbar ist. Geht der Advokatur dann die volle Ebenbürtigkeit der Ausbildung mit dem Richterstande verloren, so wird auch ein Hauptzweck der freien Advokatur verfehlt: Die freie Berufswahl zwischen Advokatur und Richterstand.“

Deshalb heute wie damals: Vertagung der Einführung der Freizügigkeit und zuerst Schaffung einer einheitlichen Prüfungsordnung und Beseitigung aller Unterschiede zwischen der Ebenbürtigkeit des Richters und Anwalts.

Der zweite Teil dieses Gutachtens, das Thema von der Simultanzulassung hängt nur lose mit der Freizügigkeit zusammen und geht nur dort in ihr auf, wo Freizügigkeit im Gegensatz von Lokalisation verstanden wird.

Wenn irgend etwas es dem Gutachter erschwert, die Materie zu behandeln, so ist es die Fülle dessen, was zu dieser Frage bereits geschrieben und verhandelt worden ist. Es erscheint kaum möglich, noch etwas Neues zu sagen, vielmehr muß sich das Gutachten auf eine Zusammenfassung dessen beschränken, was für und gegen die Simultanzulassung vorgebracht worden ist.

Der Begriff der Simultanzulassung konnte sich nur bilden als Gegensatz zur Lokalisation. Versteht man unter dieser die örtliche Beschränkung des Anwalts auf das Gebiet eines bestimmten Privatrechts, auf den Umkreis einer Provinz, auf den größeren oder kleineren örtlichen Bezirk oder auf den Geschäftskreis eines Gerichts, so bedeutet Simultanzulassung die Erweiterung der durch die Lokalisation gezogenen Schranken der Berufstätigkeit.

In der RAO. wird die Lokalisation zum Grundsatz erhoben:

> „§ 8. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.“

Daneben kennt die RAO. auch eine Simultanzulassung in größerem und geringerem Umfange.

Die Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim Landgericht seines Bezirks und bei den dazu gehörigen Kammern für Handelssachen (§ 9).

Die Zulassung des Landgerichtsanwalts bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte (§ 11).

Die Simultanzulassung bei weiteren Kollegialgerichten gleicher oder verschiedener Gattungen an dem nämlichen Orte (§§ 10, 104).

Endlich die Simultanzulassung bei einem benachbarten Landgericht (§ 12).

Eine Erweiterung dieser von dem bestehenden Gesetz gezogenen Schranken ist in den verschiedensten Richtungen erstrebt worden.

Der am weitesten gehende Antrag verlangt die Aufhebung jeder Lokalisation und damit, wie gesagt, volle Freizügigkeit in Gestalt einer unbegrenzten Simultanzulassung bei allen Gerichten des Deutschen Reiches.

Gemäßigter halten sich folgende Vorschläge:

Simultanzulassung von Gesetzes wegen bei allen Gerichten eines Oberlandesgerichtsbezirks.

Obligatorische Simultanzulassung sämtlicher Landgerichtsanwälte bei dem übergeordneten Oberlandesgericht.

Obligatorische Simultanzulassung der am Sitze des Oberlandesgerichts befindlichen Amtsgerichtsanwälte beim Oberlandesgericht.

Fakultative Zulassung sämtlicher Landgerichtsanwälte beim Oberlandesgericht (gegenüber § 10 RAO., mit dem Zusatz, daß

die Zulassung erfolgen muß, wenn sie nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Interesse der Rechtspflege förderlich ist).

Obligatorische Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte bei mehreren am selben Orte befindlichen Landgerichten.

Schließlich und hauptsächlich die obligatorische Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte bei dem übergeordneten Landgericht.

Der Kampf um die Simultanzulassung ist naturgemäß am heftigsten z. B. der Vorbereitung der RAO. geführt, doch ist die Materie schon weit früher behandelt worden und seit Einführung der RAO. nie völlig zur Ruhe gekommen.

In seiner Broschüre „Lokalisation und Simultanzulassung" (Standesfragen III Mainz 1911) gibt Reidnitz eine erschöpfende Darstellung der rechtshistorischen Entwicklung dieses Streites.

Er greift dabei weit zurück in die Vergangenheit und verfolgt die Standesfrage in der Geschichte der einzelnen Bundesstaaten und durch den Kampf um die „Freie Advokatur" zunächst bis zum Erlaß der Justizgesetze und in einem besonderen Abschnitt bis auf den heutigen Tag.

Die erste Epoche führt ihn zu folgender Bemerkung:

„Deutschland bietet bis zum Erlaß der gemeinsamen Justizgesetze, wie politisch, so auch in dieser Standesfrage der Anwaltschaft ein buntes, ja buntscheckiges Bild, dessen Farben anscheinend regellos verteilt sind und oft ineinanderlaufen. Indessen lassen sich doch gewisse Prinzipien und Beziehungen herauserkennen, die sich aus der Natur der Dinge ergeben, zuzeiten unter dem Einfluß dieser oder jener Strömung verdunkelt oder aufgehoben werden können, dann sich aber doch wieder durchringen. Die älteste Zeit mit ihrer wenig dichten Bevölkerung, der geringen Zahl größerer Niederlassungen, den dadurch gegebenen weiten Entfernungen und den schwierigen und schlechten Verbindungen begünstigte naturgemäß die Ausbildung der ortsansässigen und auf den Ort beschränkten Anwaltschaft, zumal bei dem damals nicht aus prozessualen Erwägungen entstandenen, sondern einfach durch die Rechtsentwicklung gegebenen und durch den allgemeinen geringen Bildungsgrad gebotenen mündlichen Verfahren. Sobald dieses zum schriftlichen vorwärtsschreitet (denn zweifellos liegt in diesem Fall ein Fortschritt von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit vor) und außerdem der Verkehr sich hebt, fallen die Schranken, die die Ausdehnung der anwaltschaftlichen Praxis behinderten. Die weitere Bewegung, die über den schriftlichen Prozeß mit mündlicher Schlußverhandlung zu dem rein mündlichen Verfahren, bisweilen wohl auch zu der „sogenannten" Mündlichkeit führt, begünstigt eben durch diese Mündlichkeit und den darin liegenden Zwang der Einsetzung der Persönlichkeit naturgemäß wieder die Beschränkung des Anwalts auf den Ort seines Wohnsitzes, wobei aber auf der anderen Seite die allmählich immer mehr zunehmende Ausdehnung der einzelnen Gerichte und die immer größere Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs andererseits es erschweren, die Grenze des Bezirks der Lokalisierung zu ziehen. Eine andersartige Beziehung besteht offensichtlich zwischen der Größe des Rechtsgebietes und der Lokalisation. Je größer der Staat oder das einheitliche Rechtsgebiet ist, um so ferner liegt der Gedanke der Ausdehnung anwaltlicher Praxis über den ganzen Bezirk, um so intensiver macht sich aber dafür das Bestreben geltend, entweder innerhalb des Wohnortes, bei dessen verschiedenen Gerichten oder im weiteren Umkreise des Gerichtssitzes eine Erweiterung des Feldes anwaltlicher Tätigkeit zu finden."

Mögen hiernach nationalökonomische und verkehrstechnische Gründe eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben, so ist doch die Beantwortung der Frage, wie weit der Geschäftskreis des Anwalts zu ziehen sei, stets unlösbar abhängig gewesen von der Prozedur, von den jeweils geltenden Verfahrensgrundsätzen.

Deshalb muß man den in früherer Zeit aufgestellten Prinzipien kritisch gegenübertreten und prüfen, ob die Maximen des damaligen Prozesses den heute neben der RAO. geltenden Reichsjustizgesetzen entsprochen haben.

Ich vermag nach alledem nicht zuzugeben, daß, wie Weißler in seiner Geschichte der Rechtsanwaltschaft (Leipzig 1905) ausführt, bei den Beratungen über Lokalisation und Simultanzulassung die geschichtliche Erkenntnis gefehlt habe, daß die Lokalisation mit der Prokuratur zusammenhing und notwendig fallen mußte, wenn diese fiel und daß der in der RAO. aufgestellte Grundsatz, von allen Seiten durchlöchert, nur ein unverstandener Rest des vergessenen Bildes der Prokuratur sei.

Die Erwägungen derjenigen gesetzgebenden Körperschaften und ihrer Kommissionen, die der RAO schließlich ihre heutige Form gegeben haben, bestätigen nicht, daß man sich nicht hätte freimachen können von dem Gebilde der Prokuratur, als die Lokalisation zum Prinzip erhoben wurde. Vielmehr tritt dabei stets die Überzeugung in den Vordergrund, daß der Prozeßbetrieb die Lokalisation fordere.

Mit größerem Rechte vielleicht ließen sich Beziehungen zwischen der Prokuratur und dem Anwaltszwang sowie der Residenzpflicht finden, Begriffen, deren Schaffung ohne zwingenden Grund als notwendige Folge der Lokalisation bezeichnet worden ist. Einige wenige Worte mögen hierzu genügen.

Auf dem 4. Deutschen Juristentage in Mainz 1863 führte Dr. Eberty in den Motiven zu seinem Antrage: „Die Anwaltschaft ist freizugeben" aus:

„Ein Rechtsanwalt steht nur im Dienste des Publikums — welches seines Rates bedarf — wie der Arzt. So wenig die Freigebung der Heilkunst an jeden Befähigten deren Gründlichkeit beeinträchtigt, so wenig würde dies der Fall sein, wenn jeder, der die Prüfungen bestanden, zur Anwaltschaft zugelassen wird. Der Beruf des Anwalts will aber erlernt sein; mit Recht werden namentlich die Schriftsätze als ein Kunstwerk bezeichnet.

So wenig jeder als Arzt praktizieren oder auch nur selbst sich Rezepte verschreiben darf — so wenig ist die Vertretung der Rechte der Parteien anderen, als den Anwälten, auch nicht der Parteien selbst, zu überlassen."

Es kann hier unerörtert bleiben, ob diese Motivierung für die Einführung des Anwaltzwanges allein maßgebend war. Jedenfalls ließe sich der Anwaltzwang in diesem Sinne völlig loslösen von demjenigen der Lokalisation. Nur denen, die die Kunst der Rechtsanwendung erlernt und ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, soll ihre Ausübung offenstehen, ihrer

haben sich die Rechtsuchenden in gewissen Grenzen zu bedienen. Sie können sich ihrer aber bedienen, wo sie sie finden.

Der Zusammenhang mit der Lokalisation ist erst geschaffen worden durch die ZPO., welche die Rechtsuchenden in Anwendung des Anwaltzwanges auf die bei dem anzurufenden Gerichte zugelassenen Anwälte verweist.

Versteht man aber unter Anwaltzwang die Pflicht des Laien, sich zu bestimmten Prozeduren eines Anwalts zu bedienen (Anwaltsmonopol), so kann theoretisch eine völlige Entlokalisierung unter Erhaltung des Anwaltzwanges vor sich gehen. Ob sie praktisch durchführbar ist, so lange Anwaltzwang besteht, ist später zu erörtern.

Ebensowenig erscheint die Residenzpflicht als eine notwendige Konsequenz des Prinzips der Lokalisation. Faßt man sie freilich auf als die Pflicht, den Wohnsitz am Sitze des Gerichts der Zulassung zu nehmen oder als die noch weitergehende Auflage, „an diesem Orte des Wohnsitzes sich auch dauernd und ständig aufzuhalten, ihn nur mit Genehmigung (Urlaub) der Behörde oder doch nur nach Erstattung einer Anzeige für längere oder kürzere Zeit zu verlassen", so sind diese Arten der Residenzpflicht nur Erweiterungen der Lokalisation. Allein, so notwendig es aus praktischen und Standesrücksichten, aus Gründen der Disziplin und des Verkehrs ist, daß der Anwalt einen festen Wohnsitz hat, wo er zu finden ist und der seine Zugehörigkeit zu seiner Aufsichtsbehörde bestimmt, so wenig zwingend ist es, daß diese Art der Residenzpflicht — allerdings eine andere als sie aus §§ 18, 19 RAO. zu definieren ist — vom Prinzip der Lokalisation beeinflußt wird. Auch hier könnte neben völliger Entlokalisierung das Prinzip erhalten bleiben. —

Es ist oben gesagt worden, daß die Erwägungen derjenigen, die schließlich die RAO. in ihrer heutigen Gestalt geschaffen haben, bei Einführung des Prinzips der Lokalisation geleitet worden sind von der Konstruktion des Zivilprozesses. Hierauf muß näher eingegangen werden.

Die erste Darstellung der Beratungen über die Rechtsanwaltschaft und ihre gesetzliche Regelung ist in dem Bericht der Kommission zur Vorbereitung der Entwürfe eines GVG. (Nr. 4 der Druckf. der II. Session 1874/75) enthalten. Dort heißt es bei dem damaligen Titel IXa (Seite 972 flg. der Materialien zum GVG.):

„Es wurde von keiner Seite bestritten, daß jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt innerhalb des Deutschen Reiches überall Verteidigungen führen, als Rechtsbeistand auftreten und, soweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung übernehmen dürfe. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch an dem sogenannten Grundsatze der Lokalisierung fest und beschloß, daß die Zulassung stets bei einem bestimmten Gericht nachgesucht werden müsse und daß, sofern eine Vertretung durch Anwälte geboten, nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener und dort wohnhafter Anwalt die Vertretung übernehmen dürfe. Man ging davon aus, daß die Konstruktion des Zivilprozesses, welche den Schwerpunkt ausschließlich in die mündliche Verhandlung legt, den Anwalt zum Träger des Prozesses macht, Anwaltzwang vorschreibt, für alle landgerichtlichen Prozesse nur auf diese Weise durchführbar sei.

Die Kommission hat, auch abgesehen von der Frage, welche Einrichtung am meisten dem Interesse des gesamten Anwaltstandes entspricht, geglaubt, daß hier die Anforderungen einer guten Rechtspflege und das Interesse des rechtsuchenden Publikums maßgebend sein müßten. Es wurde dargetan, daß die Zulassung der Rechtsanwälte zur Prozeßführung bei allen Gerichten vielfach Übelstände mit sich geführt hat. Der Geschäftsgang ist dadurch erschwert, die Prozesse sind verteuert und übermäßig in die Länge gezogen. Die Rechtsanwälte eines höheren Gerichtes können nur, wenn sie am Sitze des Gerichts wohnen, mit dem Gericht selbst einheitlich zusammenwachsen, sich in die Rechtsauffassung und die Praxis des Gerichts einleben und die für die prompte Durchführung der Bestimmungen der Prozeßordnung notwendigen geschäftlichen Einrichtungen treffen.

Der von einigen Seiten vorgeschlagene sogenannte geschäftliche Wohnsitz, d. h. die Errichtung eines Bureaus am Sitze des Gerichts, kann nach der Überzeugung der Kommission hier keinen genügenden Ersatz gewähren, da es sich keineswegs allein um die Entgegennahme von Behändigungen und sonstigen Zufertigungen, sondern auch um die regelmäßige persönliche Anwesenheit des Anwalts und die wenigstens vorzugsweise berufsmäßige Beschäftigung mit der Führung von Anwaltsprozessen handelt.

Ebensowenig hielt die Kommission es für gerechtfertigt, den Anwälten erster Instanz auch allgemein die Vertretung des Prozesses in zweiter Instanz freizugeben. Der Wechsel der Anwälte in den verschiedenen Instanzen ist zudem an sich in der Regel heilsam, da es oft wertvoll ist, namentlich bei der vollen Freiheit, neue Tatsachen und neue Beweismittel beizubringen, daß in zweiter Instanz eine neue und selbständige Behandlung des Prozesses eintritt. Die gründliche Instruktion durch den Anwalt erster Instanz ist hierdurch nicht ausgeschossen."

Ähnlich, doch ausführlicher und präziser spricht sich über diese Materie der Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer RAO. (Nr. 5 der Druckf. II. Session 1878) aus. Dort wird folgendes ausgeführt:

„Nachdem die ersten sechs Paragraphen der Vorlage die Frage der Zulassung im allgemeinen behandelt haben, behandeln die §§ 7 bis 14 die Zulassung bei einem bestimmten Gericht oder bei mehreren Gerichten. Maßgebend für diese Materie ist der § 74 ZPO., welcher folgendermaßen lautet:

> Vor den Landgerichten und vor allen anderen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dadurch ist die Frage entschieden, daß für den Rechtsanwalt, der die Vertretung der Parteien vor einem Kollegialgericht übernehmen will, die Zulassung bei diesem Gerichte erforderlich ist. Dagegen ist durch diese Bestimmung über die anderen, mit der Lokalisierung zusammenhängenden Fragen nichts entschieden, nämlich darüber:

1. ob auch eine andere Zulassung, als die bei einem bestimmten Gerichte,
2. ob auch eine Zulassung bei dem Amtsgerichte und

3. ob die Zulassung bei mehreren Gerichten gestattet sein soll,

im Zusammenhang damit steht die fernere Frage,

4. ob der zugelassene Anwalt verpflichtet sein soll, seinen Wohnsitz am Sitze oder im Bezirke des Gerichts zu nehmen?

Der § 3 der Vorlage verneint die erste und im allgemeinen auch die dritte Frage, bejaht aber die zweite. Nur in den bestimmt bezeichneten Fällen soll eine Zulassung bei mehreren Gerichten gestattet sein. . . .

Darüber bestand keine Meinungsverschiedenheit, daß die Zulassung nur für ein bestimmtes Gericht nachgesucht und gestattet werden darf. Eine von jedem Zusammenhange mit einem bestimmten Gerichte losgelöste Anwaltschaft sei schon deshalb unzulässig, weil durch diesen Zusammenhang auch eine Reihe von Pflichten sowie die Angehörigkeit zu einer bestimmten Anwaltskammer, somit auch eine Unterordnung unter die durch das Ehrengericht dieser Anwaltskammer gehandhabte Disziplin bedingt ist.

Auch darüber war man in der Kommission im ganzen einig, daß es namentlich für die Erledigung der Anwaltsprozesse förderlich sei, wenn der Rechtsanwalt nur bei einem Gerichte zugelassen werde und am Sitze desselben wohne. In dieser Beziehung wurde hervorgehoben, daß die neue ZPO. die Leitung des Prozesses vorzugsweise in die Hände der Anwälte lege, von deren Tätigkeit der gute oder der schlechte Erfolg des Gesetzes, namentlich auch die rasche Erledigung oder Verzögerung der Prozesse wesentlich abhänge. Dieses Verhältnis mache es erforderlich, den Anwaltstand so zu organisieren, daß der prompten Erledigung der Sachen keine äußeren Hindernisse bereitet werden. Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung komme hierbei nicht bloß die Mitteilung der vorbereitenden Schriftsätze und der dazu gehörigen Urkunden, sondern auch das in Betracht, daß die am Sitze des Gerichtes also am selben Orte wohnhaften Anwälte einander mit größerer Leichtigkeit auf dasjenige, was etwa zu einer vollständigen Instruktion der Sache erforderlich ist, vor der Verhandlung aufmerksam machen und die Ergänzuug solcher Mängel beschaffen können. Es komme ferner in Betracht, daß die Beschäftigung an mehreren Gerichten viel häufiger zu Konflikten in bezug auf die Ansetzung der Termine führen, daß namentlich der auswärts wohnende Anwalt viel leichter an der prompten Einhaltung der Termine verhindert sein wird und dadurch entweder zu Vertagungen oder zu Kontumazialanträgen und infolge derselben zum Einspruchsverfahren Veranlassung gegeben werde. Die auf ein einziges in seinem Wohnorte befindliches Gericht konzentrierte Tätigkeit des Anwalts werde die häufige Wiederholung solcher Verzögerungen wesentlich verhindern. Man bezog sich hierbei namentlich auf das Urteil der hannöverschen und linksrheinischen Anwälte zugunsten einer konsequent durchgeführten Lokalisierung.

Wurde die Richtigkeit dieser Erwägungen auch fast allseitig zugestanden und nur vereinzelt, namentlich auch unter Bezugnahme auf die württembergischen Verhältnisse, das Bedürfnis nach einer Lokalisierung der Anwaltschaft bestritten, so war man doch nicht über den Wert der ihnen einzuräumen sei, einverstanden. Während von einer Seite ein so entscheidendes Gewicht auf die strenge Lokalisierung im Interesse der Rechtspflege gelegt wurde, daß man sich zu Ausnahmen gar nicht oder doch nur in den seltensten Fällen verstehen wollte, glaubte man von der anderen solche Ausnahmen da zulassen zu müssen, wo das Interesse des Verkehrs oder die gedeihliche Entwicklung der Anwaltschaft sie erforderte. Noch mehr aber gingen die Ansichten über das Maß der zulässigen Ausnahmen auseinander."

Im Zusammenhange mit diesen Fragen ist sodann in diesem Kommissionsbericht erörtert, in welchem Umfange eine Durchbrechung des zur Norm erhobenen Lokalisationsprinzips geboten erscheine.

Zunächst wurde vorgebracht, daß es notwendig sei, feste Normen zu haben und nicht dem Ermessen und vielleicht der Willkür der Landesjustizverwaltung die Entscheidung über die einzelnen Persönlichkeiten anheimzugeben. Wenn deshalb überhaupt an eine Durchbrechung des Prinzipes der Lokalisation gedacht werden könne, so dürfe eine Simultanzulassung auch nicht von dem Ermessen der Landesjustizverwaltung abhängig gemacht werden, sondern dem Anwalt müsse das Recht auf Simultanzulassung eingeräumt werden. Unter diesem Gesichtspunkte werden eine Reihe von Anträgen erörtert. . . . .

Es heißt dann weiter, daß es besser sei, wenn nicht dieselben Anwälte bei mehreren an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichten (Landgericht und Oberlandesgericht) zugelassen würden. Es werde sich das allerdings nicht immer durchführen lassen, weil die Praxis bei den Oberlandesgerichten vermutlich weniger gesucht sein werde, als bei den Landgerichten, und es deshalb an Anwälten für die ersteren fehlen möchte. Gäbe man aber jedem ein Recht auf die Zulassung bei beiden Kollegialgerichten, so werde sich ganz gewiß keine besondere Anwaltschaft bei den Oberlandesgerichten bilden.

Schließlich beschloß die Kommission in ihrer 1. Lesung die Zulassung des Anwalts nur bei einem bestimmten Kollegialgericht, aber auch die Simultanzulassung zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgericht, ferner die Simultanzulassung des bei einem Landgericht zugelassenen Anwalts bei dem Oberlandesgericht, sofern es mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich ist, und schließlich die Simultanzulassung des bei einem Landgericht zugelassenen Anwalts auch bei den im Bezirke desselben an einem anderen Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.

In der 2. Lesung wurde die Simultanzulassung außer derjenigen zum Landgericht und gleichzeitig den auswärtigen Kammern für Handelssachen von Beschlüssen und Gutachten entweder des Oberlandesgerichts oder der Landesjustizverwaltung abhängig gemacht. Wieder meldeten sich Stimmen dagegen, die eine Form suchten, durch welche die Bevorzugung einzelner Personen nach Gunst oder Mißgunst ausgeschlossen und eine rein sachliche Beurteilung garantiert werde.

Ferner wurde geltend gemacht, daß durch die ganz allgemein ausgesprochene Zulassung aller beim Landgericht zugelassenen Anwälte auch bei dem an demselben Orte befindlichen Oberlandesgerichte ein weit über das Bedürfnis hinausgehender Andrang von Anwälten eintreten werde, während es doch wünschenswert sei, diese Ausnahme von der Lokalisierung tunlichst zu beschränken.

Alle diese Erwägungen für und wider die Einschränkung des Lokalisationsprinzips kommen in den Motiven erneut zum Ausdruck.

Zunächst stellen sich die Motive auf den Standpunkt, daß die Frage der Lokalisierung grundsätzlich bereits durch die ZPO. entschieden sei. Sie folge für die Kollegialgerichte aus der Natur des durch die ZPO. vorgeschriebenen Verfahrens in Verbindung mit dem Anwaltzwange. Hierdurch werde das Bedürfnis einer steten Leichtigkeit und Unmittelbarkeit des Verkehrs sowohl der Parteien mit dem Anwalt als des Anwalts mit dem Gerichte herbeigeführt; Gericht und Anwaltschaft müßten gewissermaßen eine Einheit, ein zusammengehöriges Ganzes bilden.

Weiter heißt es da:

„Geht man von der Notwendigkeit der Lokalisierung aus, so wird man auch weiter zugeben müssen, daß die Zulassung eines Rechtsanwalts bei mehreren Gerichten, selbst wenn dieselben an einem Orte ihren Sitz haben, als Regel nicht wünschenswert sei. Denn auch in einem solchen Falle liegt es im Interesse der Rechtspflege, daß der bei einem Kollegialgericht zugelassene Anwalt hauptsächlich und vorzugsweise in der Vertretung von Parteien vor diesem Gerichte seinen Beruf sucht und findet, obwohl er nach dem Gesetze zur Vertretung von Parteien vor allen Amtsgerichten und zur Ausübung der Advokatur bei allen Gerichten des Deutschen Reiches befugt ist.

Die Erfahrungen in anderen Staaten haben gelehrt, daß einmal die Anwälte ihren Beruf trotz Simultanzulassung nicht über den Bezirk des Kollegialgerichts ihres Wohnsitzes auszudehnen pflegen, daß aber an anderer Stelle, wo eine derartige Simultanzulassung beruflich ausgenutzt werde, der Fortgang der Anwaltprozesse verzögert würde „denn die konkurrierende Tätigkeit bei mehreren Gerichten führt erfahrungsgemäß zu zahlreichen vom gegnerischen Anwalt meistens aus kollegialer Konnivenz bewilligter Terminsverlegungen".

Auch vom Stande des rechtsuchenden Publikums läge kein Bedürfnis vor, die Simultanpraxis zu begünstigen.

„Die Frage, ob es besser sei, daß ein Prozeß in mehreren Instanzen von demselben Rechtsanwalt, oder daß er von verschiedenen Rechtsanwälten geführt wird, läßt sich — auch vom Standpunkt der Partei — allgemein weder bejahen, noch verneinen."

Hier gewähre die Substitution die genügende Abhilfe, denn in der mündlichen Verhandlung trete die Seite der Advokatur in den Vordergrund, und für diese bestehe das Bedürfnis einer Lokalisierung nicht.

Die Motive geben zu, es könne sehr wohl der Fall gedacht werden, daß unter gewissen eigengearteten Umständen es im Interesse der Gerichtseingesessenen liege, an einem bestimmten Orte den einen oder den anderen Rechtsanwalt zur Simultanpraxis bei den mehreren dort residierenden Kollegialgerichten zugelassen zu sehen. Hierüber müsse aber die Justizverwaltung entscheiden.

Schließlich wird die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des Amtsgerichtsanwalts betont, also entgegen den Beschlüssen der Kommission ausgeführt, daß die Zulassung nicht nur bei Kollegialgerichten erfolgen dürfe, sondern auch beim Amtsgericht zu erfolgen habe.

Eine Simultanzulassung der danach zu schaffenden Amtsgerichtsanwälte beim übergeordneten Landgericht sei zwar angezeigt, wenn das Landgericht mehreren Bundesstaaten mit verschiedenen Partikularrechten angehöre, aber im übrigen widerspreche jede Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim übergeordneten Landgericht dem Grundsatze der Lokalisierung. Noch viel weniger könne die Erteilung der Zulassung für alle Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks befürwortet werden, denn dadurch würde die Grenze der Lokalisation so weit gezogen sein, daß der Grundsatz selbst damit so gut wie aufgehoben werde."

Damit ist fast alles gesagt, was für die Lokalisation vorgebracht werden kann. Die Stimmen, die sonst noch in Aufsätzen und Verhandlungen dafür laut geworden sind, besagen wenig Neues.

Im Interesse der Rechtspflege wird besonders betont, daß jedes Gericht trotz Einheitlichkeit des Rechts immer eigentümliche Grundsätze und Normen habe. Für die Prozeßführung sei die genaue Kenntnis dieser Grundsätze erforderlich, auch gewähre nur die Lokalisation die Möglichkeit eines notwendigen Konferierens der Anwälte untereinander. Ohne Lokalisation sei die Prozeßführung unter Anwälten nicht denkbar. Nur die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ermögliche eine rasche Erledigung des Prozesses. Die Tätigkeit der Kollegialgerichte werde bei einer Durchbrechung des Prinzips zerstört und gehemmt werden durch Vertagungen. Das Gericht würde nicht zusammenhängend tätig sein können, weil der ambulante Rechtsanwalt nicht rechtzeitig zur Stelle sei.

Das mündliche Verfahren werde zu einem schriftlichen Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

Die Ausübung der Anwaltstätigkeit an jedem Kollegialgericht im Deutschen Reiche sei eine Monstruosität. Der Zustellungsbevollmächtigte müsse als eine unglückliche Konzession an die Gegner der Lokalisation bezeichnet werden. Durch das bestehende Gesetz seien ja auch die Landgerichtsanwälte gewissermaßen lokalisiert, da sie nicht über den Bezirk ihres Landgerichts hinaus tätig sein könnten und doch hätten sich zwischen Landgerichts- und Oberlandesgerichtsanwälten Schäden nicht herausgestellt. Dagegen würde die Zulassung der Landgerichtsanwälte beim Oberlandesgericht desselben Ortes zu einer Privilegierung der Residenzen und Großstädte führen.

Im Interesse des rechtsuchenden Publikums ist von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß die Lokalisation nach Instanzen der Partei förderlich sei, weil damit eine andere Intelligenz andere Gesichtspunkte fände. Auch die Appellation sei eine eigene Kunst, und die mehrseitige Überlegung des Prozesses bilde einen wesentlichen Vorteil für das Publikum. Auch könne nur der lokalisierte Anwalt aus der Kenntnis der Eigenheiten seines Gerichts heraus dem Publikum sachgemäß dienen. Die Hauptsache im Zivilprozeß sei Instruktion, Klagformulierung und Schriftwechsel. All dies werde durch die Korrespondenz mit dem auswärtigen Anwalt erschwert. Die Instruktion erfolge am besten am Ort und nicht durch Briefwechsel.

Auch die Substitution böte nicht etwa die erwartete Hilfe, denn die gewohnheitsmäßige Vereinbarung zweier Anwälte, von der Substitutionsbefugnis des § 27 Abs. 2 RAO. Gebrauch zu machen, läge weder im Interesse der Partei, noch folge sie den

Bedürfnissen des einzelnen Falles und sei deshalb eine Umgehung der Rechtsordnung.

Im Standesinteresse hat nur weniges für die Lokalisation vorgebracht werden können.

Die organische Zusammengehörigkeit, die harmonische Wechselwirkung zwischen Richtern und Anwälten könne nur bei Lokalisation gedeihen, der Anwalt wirke bei Gericht durch seine Persönlichkeit, dadurch, daß das Gericht seine Wahrheitsliebe, Berufstreue und Ehrenhaftigkeit im ständigen Verkehr kennenlerne, das könne aber nur geschehen, wenn der Anwalt dauernd bei einem Gericht tätig bleibe. Gericht und Anwalt müßten eine gewisse Einheit bilden, dies sei notwendig im Interesse des Dienstes und demnach auch der Disziplin. Diese zu handhaben seien die Richter und Kollegen um so besser imstande, je enger die Verbindung der Anwälte mit einem bestimmten Gerichte sei. —

Nach alledem kann man wohl sagen, daß die Anhänger der Lokalisation das von ihnen verfochtene Prinzip, wie es im Bericht der 1. Kommission heißt, bejaht haben, „abgesehen von der Frage, welche Einrichtung am meisten dem Interesse des gesamten Anwaltstandes entspricht". Das Wohl des rechtsuchenden Publikums und die Anforderungen an eine gute Rechtspflege sind allenthalben derart in den Vordergrund gerückt worden, daß das Standesinteresse dagegen weit zurücktritt.

Hieraus mag es zu erklären sein, daß die Verfechter einer Einschränkung des Lokalisationsprinzips, oder gar einer völligen Entlokalisierung vorwiegend mit dem Standesinteresse auf den Plan treten, allerdings immer nur unter Hinweis darauf, daß auch die Rechtspflege und das Wohl des Rechtsuchenden dabei nicht zu kurz komme.

Dieser zweite Standpunkt muß durchaus gerechtfertigt erscheinen. Zwar entspricht es der Denkungsweise des sich mit den Sorgen anderer Leute beruflich beschäftigenden und deshalb zuerst für andere denkenden Anwalts mehr, daß er zuletzt das Interesse seines Standes im Auge behält und zuerst danach sucht, wie er einer geeigneten Rechtspflege und einem rechtsuchenden Publikum helfen kann.

Allein man darf diesen Altruismus auch nicht zu weit treiben.

Dabei bleiben noch genügende Momente übrig, die auch lediglich im Interesse von Rechtspflege und Publikum *für* die Simultanzulassung ins Feld geführt worden sind.

Auch die Gegner der Lokalisation sind sich darüber einig, daß die Substitution, wie sie in § 27 RAO. geordnet wird, der Partei nicht gerecht werde, denn dadurch bilde sich eine Praxis heraus, wonach der auswärtige Anwalt ein Geschäft daraus machen könnte, in Verbindung mit Lokalanwälten als deren Substitut Prozesse zu führen.

Es ist weiter zugegeben worden, daß der ordnungsmäßige Betrieb des Prozesses und dessen Fortschritt vor Gericht durch die Lokalisation besonders gut gefördert werde. Allein die Sorge vor Vertagungen dürfe nicht ausschlaggebend sein. Terminskollisionen und Vertagungen seien nebensächliche Gesichtspunkte. Man könne sogar sagen, daß die Tätigkeit des Korrespondenzanwaltes auf den Geschäftsbetrieb lähmend wirke und daß gerade der direkte Verkehr des auswärtigen Anwalts mit dem Gericht und Prozeßgegner die Information und Prozeßführung beschleunige.

Durch die Trennung zwischen Wohnsitz und Tätigkeit des Anwalts beim Kollegialgericht seien z. B. in Württemberg (vor 1879) keine Mißstände hervorgetreten, und deshalb seien auch von einer Simultanzulassung solche nicht zu erwarten. Dagegen trage der Anwalt, der seine Anschauung gleichmäßig bei mehreren bedeutenden Gerichten vertreten dürfe auch zur gleichmäßigen Rechtsprechung, zur Bildung gleichmäßigen Gerichtsgebrauchs bei, während die Lokalisation den Gesichtskreis einenge und den Anwalt in der Entfaltung seiner Tätigkeit hemme. Das ständige Zusammenarbeiten derselben Beteiligten führe zur Einseitigkeit des Anwalts, zu stereotyper Rechtsgewohnheit zwischen Gericht und Anwaltschaft, und auch die Aufmerksamkeit einer Gerichtsbank leide unter der Alltäglichkeit, immer mit denselben Vertretern zu tun zu haben. Der auswärtige Anwalt wirke befruchtend auf Kollegium und Anwälte und werde selbst bereichert und angeregt. Nur der Wetteifer mit fremden Kräften könne mit Erfolg auf dem Gebiete seines Wirkens zur Tätigkeit anspornen, je geringer die Auswahl, um so geringer würden die Ansprüche, die an die Tüchtigkeit des Anwalts gestellt werden dürften.

Wenn deshalb die durch Beschränkung des Lokalisierungsprinzips herbeigeführte größere Auswahl schon im Interesse der Rechtspflege zu empfehlen sei, so auch im Interesse der Rechtsuchenden, denn nur der Anwalt, welcher die Anschauungen und Gewohnheiten vieler Gerichte kennen lerne, sei in der Lage, seine Auftraggeber aus eigener Erfahrung zu beraten, wo auch immer sich deren Angelegenheiten abspielten. Auch werde das Publikum durch die Lokalisation daran gehindert, sich den Anwalt herauszusuchen, zu dem es Vertrauen habe; der Rechtsuchende dürfe nicht bevormundet und nicht genötigt werden, sich statt seines bewährten Anwaltes eines anderen ihm unbekannten, unter Umständen sogar eines nicht genügend befähigten zu bedienen. Damit unterstelle man die Partei der staatlichen Fürsorge, das sei eine Reminiszenz an den patriarchalischen Staat. Oft sei der Spezialist der geeignetste Vertreter der Partei, und die Lokalisation hindere die Entstehung des Spezialistentums, weil sich der Anwalt bei der örtlichen Beschränkung seiner Berufstätigkeit hierzu nicht entwickeln könne.

Im Standesinteresse schließlich wird besonders hervorgehoben, daß durch die Lokalisation der Anwalt ein Anhängsel des Gerichts werde, von dem er sein Licht und seine Stellung empfange, die Anwaltschaft solle aber in sich geschlossen ein selbständiges Glied der Rechtsorganisation bilden. Die Lokalisation trage eine Trennung und Abstufung in die Anwaltschaft, insbesondere dann, wenn sie dem erstinstanzlichen Anwalt, der den Prozeß instruiert habe, den zweiten Rechtsgang entziehe. Dies sei eine Unbilligkeit und Anwaltswechsel verursache in dieser Beziehung doppelte Arbeit. —

In der vorstehend gegebenen Übersicht dürften in der Hauptsache die allgemeinen Gesichtspunkte enthalten sein, die für und gegen die Lokalisation aufgestellt worden sind.

Ist in der zweiten Lesung der RAO. im Reichstage im Mai 1878 die Simultanzulassung als der wichtigste, schwierigste und bestrittenste Punkt der ganzen RAO. bezeichnet worden, so ist wiederum unter den damit zusammenhängenden Streitfragen die hervorragendste die nach der Zulassung der Amtsgerichtsanwälte zu dem übergeordneten Landgericht.

Doch diese Frage betrifft die geringste Erweiterung des heute dem Anwalt gezogenen Geschäftskreises. Ihre Beantwortung bildet logisch den Schluß der Untersuchung. Zunächst soll der Vorschlag einer unbegrenzten Simultanzulassung geprüft und danach gewissermaßen in konzentrischen Kreisen nach innen fortgeschritten werden.

Zweierlei ist vorauszuschicken. Es ist von den Verfechtern der Lokalisation wenigstens zum Teil darauf hingewiesen worden, daß durch die in § 27 RAO. geordnete Substitution ein ausreichender Rechtsbehelf zur Erfüllung aller Wünsche nach erweiterter Berufstätigkeit geschaffen sei. Das ist falsch. Der Substitut hat gewiß seine große Berechtigung, allein er kann niemals den Prozeßbevollmächtigten ersetzen. Seine Tätigkeit dem Gericht gegenüber ist günstigstenfalls auf die mündliche Verhandlung beschränkt. Überall da, wo zu befürchten ist, daß die Substitution im Interesse der Rechtspflege, des rechtsuchenden Publikums oder im Standesinteresse zur Regel werden könnte, muß mit der Lokalisation aufgeräumt werden. Der Substitut als regelmäßige Erscheinung ist ein Unding; ist der bisher nichtzugelassene Anwalt unentbehrlich zur Prozeßführung, so muß er eben zugelassen werden. Nur keine Surrogate.

Ein zweites ist die fakultative Simultanzulassung. Sie ist nach dem bestehenden Gesetze auszusprechen nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer (§ 9 Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte beim Landgericht), oder auf Grund Plenarbeschlusses des Oberlandesgerichts (§ 10 Simultanzulassung bei weiteren Kollegialgerichten des nämlichen Ortes) oder auf Grund des Gutachtens des obersten Landesgerichts (§ 104), oder nach dem Ermessen der Landesjustizverwaltung (§ 11 Simultanzulassung des Landgerichtsanwalts bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgericht), schließlich auf Antrag eines Landgerichts nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts (§ 12 Simultanzulassung bei benachbarten Landgerichten).

Hier muß verlangt werden, daß der Anwaltschaft durch ihr berufenes Organ, den Vorstand der Anwaltskammer die entscheidende Stimme gegeben werde. Man darf das Vertrauen zu den Vertretern unseres Standes haben, daß sie das Wohl des Standes unter gerechter Würdigung der Interessen von Rechtspflege und Publikum wahrnehmen. Andererseits dürfte nicht zuviel gesagt sein, wenn man behauptet, daß der Anwalt, der in dauernder unmittelbarster Berührung mit dem Publikum steht, wenn nicht ausschließlich, so doch am ersten zu erkennen vermag, wie weit die Grenzen der Berufstätigkeit zu ziehen sind.

Soweit deshalb die Lokalisation auch weiterhin als Regel, daneben aber die Möglichkeit einer Simultanzulassung zu empfehlen sein wird, soll die These aufgestellt werden, daß die Simultanzulassung erfolgen muß, wenn sie nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist. —

Was nun die einzelnen Wünsche nach Beschränkung des Lokalisationsprinzipes betrifft, so ist dazu folgendes zu sagen:

Die völlige Entlokalisation unter Beibehaltung des Anwaltzwanges im Sinne des Anwaltmonopols und der Residenzpflicht, wie sie oben definiert wurde, ist nicht zu empfehlen. Die Residenzpflicht erzeugt dann allerdings nur noch den „geschäftlichen Wohnsitz", und der Anwalt wird ambulant. Die VI. Kommission über den Entwurf einer RAO. verwirft mit Recht eine solche von einem bestimmten Gerichte losgelöste Anwaltschaft, weil dadurch die unbedingt notwendige Angehörigkeit zu einer bestimmten Anwaltskammer und die Unterordnung unter die durch das Ehrengericht dieser Anwaltskammer gehandhabte Disziplin illusorisch gemacht wird.

Der schon früher erwähnte Appellationsgerichtspräsident Kühne hat auf dem 14. Deutschen Juristentag 1878 darauf hingewiesen, daß ein vagierender Anwalt sich weniger davor hüten werde, die Grenzen des Ehrenhaften und Schicklichen zu überschreiten als ein lokalisierter Anwalt, von dessen Handlungen seine Kollegen und das Gericht stets Kenntnis erhielten. Ein Anwalt, welcher eine auskömmliche Tätigkeit bei dem Gerichte seines Wohnsitzes nicht fände, würde für andere Gerichtsbezirke zu einer Plage werden: Dort, wo er der Kontrolle seiner Kollegen mehr oder weniger entrückt sei, werde er zum Anstifter von Prozessen, als reisender Prozeßagent trüge er in den Stand der Anwälte eine Art Konkurrenzmacherei hinein, welche dem Ansehen des Standes und folgeweise der Justiz auch selbst schade.

Schon früher, auf dem 4. Deutschen Juristentag in Mainz 1863 war die Sorge vor einer durch unbegrenzte Simultanzulassung (Freizügigkeit, wie man es damals nannte) zu erwartenden Anarchie so groß, daß man glaubte, unter Hinweis auf französische Zustände davor warnen zu müssen, weil dort „die ehrenwerten Mitglieder des Standes die Flucht ergriffen hätten vor den wüsten Elementen der Gesellschaft, die in abscheulicher Weise Rechtsstreite führten".

Wenn demgegenüber gesagt wird, wie dies auf dem Anwaltstag in Cöln 1876 ausgesprochen wurde, die Aufhebung der Lokalisation bedeute nicht, daß der Anwalt täglich auf Reisen gehe, so können die oben geschilderten Bedenken damit nicht beseitigt werden. Möglich, daß die gefürchtete Ambulanz nicht zur Wahrheit werde, möglich, daß dem Anwalt bei der Entfaltung seiner Berufstätigkeit wirtschaftlich von selbst Grenzen gezogen werden würden: könnte man bestimmt voraussagen, daß von der Aufhebung der Lokalisation kein Gebrauch gemacht werde, so entfiele jeder Grund für eine Änderung des Prinzips.

Wenn man also, wie ich das oben betont habe, das Standesinteresse besonders im Auge behalten will, so bedarf es im vorliegenden Falle keines Eingehens auf die Schädigungen, welche Publikum und Rechtspflege durch eine völlige Entlokalisation erleiden würden (Unerreichbarkeit des reisenden Anwalts, Terminskollisionen, Prozeßverschleppung). Schon aus Standesrücksichten ist das Prinzip der Lokalisation beizubehalten.

Sonach bleibt zu entscheiden, welche Ausdehnung dem Grundsatze der Lokalisation zu geben ist.

Wenn im Vorstehenden die Entlokalisation für das ganze Deutsche Reich abgelehnt wurde, so könnte man vielleicht an eine solche für den Bundesstaat denken. Allein schon ein Hinweis auf Preußen und Bayern läßt dieselben Bedenken dagegen auftauchen, die wegen der allzu großen Ausdehnung des damit geschaffenen Geschäftskreises gegen eine unbegrenzte Simultanzulassung im Reich erörtert worden sind.

Der nächst größte Bezirk, an den man hiernach denken könnte, wäre der Geschäftskreis eines Oberlandesgerichts. Die Frage geht dahin, ob es empfehlenswert erscheint, sämtliche

Anwälte eines Oberlandesgerichtsbezirks, oder nur die Landgerichtsanwälte bei allen Landgerichten und dem Oberlandesgericht, oder etwa nur die am Sitze des Oberlandesgerichts befindlichen Landgerichtsanwälte auch beim Oberlandesgericht simultan zuzulassen.

Hierbei scheidet zunächst im Standesinteresse das Bedenken aus, daß durch die Simultanzulassung die notwendige Angehörigkeit zu einer bestimmten Anwaltskammer gestört werde. Denn es würde sich die Simultanzulassung nicht über den Kreis der Kammermitglieder eines Kammerbezirks hinaus erstrecken.

So sehr nun auch die Erweiterung des Geschäftskreises theoretisch wertvoll erscheinen mag, weil die größte Auswahl dem rechtsuchenden Publikum die beste Sicherheit für einen bewährten Anwalt bieten würde, weil der Anwalt selbst durch eine reiche Erfahrung, gesammelt bei vielen Gerichten, seinen Mandanten beraten könnte, wo auch immer sich dessen Rechtssachen abspielten, weil der Anwalt wirtschaftlich in die Lage versetzt werde, sich als Spezialist auf einzelnen Gebieten auszubilden, so erscheint es doch praktisch wichtiger, bei den Oberlandesgerichten lokalisierte Anwälte zu erhalten. Denn gerade diese sind Spezialisten und müssen es sein.

Das Arbeitsfeld der Amts- und Landgerichtsanwälte einerseits und der Oberlandesgerichtsanwälte andererseits ist ein durchaus verschiedenes; Verkehr mit dem Publikum, Sichtung des Materiales, Aufbau der zur Entscheidung zu stellenden Fragen hier, wissenschaftliche Überarbeitung und Nachprüfung des bereits geordneten Sach- und Streitstandes dort.

Dies würde bei durchgeführter Simultanzulassung aller Kammermitglieder bei allen Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks doch wieder zur Folge haben, daß die einen das Schwergewicht ihrer Tätigkeit beim Oberlandesgericht suchen, die anderen bei den Untergerichten, die einen also tatsächlich wieder Oberlandesgerichtsanwälte werden.

Ferner ist zu beachten, daß die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Präjudizien schafft, auch da, wo sie nicht letzte Instanz sind. Das unterscheidet die Praxis von derjenigen der Landgerichte, bei denen es auch in Berufungssachen nicht ins Gewicht fällt, wenn zwei Kammern grundsätzlich verschiedener Meinung sind. Das Landgericht als Instanz wird nie die Bedeutung gewinnen können wie das Oberlandesgericht, dessen Tätigkeit ihren Niederschlag in gedruckten Entscheidungen findet, die allenthalben den Juristen im Reich des Studiums wert erscheinen.

Bei dem Oberlandesgericht ist „die Appellation wirklich eine Kunst", die der beschäftigte Landgerichts- oder Amtsgerichtsanwalt nicht nebenher erwerben kann. Insofern bildet hier „der Eintritt einer anderen Intelligenz" einen wesentlichen Vorteil für das rechtsuchende Publikum. Der mit der Spruchpraxis des Oberlandesgerichts vertraute Anwalt ist der allein geeignete Vertreter, hier ist der innere Zusammenhang zwischen Gericht und Anwaltschaft von größter Bedeutung auch für die beim Oberlandesgericht besonders geforderte Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Dem Oberlandesgerichtsanwalt wird deshalb noch keine bevorzugte Stellung eingeräumt. Er ist nicht Anwalt höheren Ranges, er ist lediglich der durch Erfahrung berufene Vertreter der Partei in dieser Instanz.

Diese Erwägungen verlieren nicht dadurch an Gewicht, daß man mit einer Simultanzulassung von Landgerichtsanwälten beim Oberlandesgericht und bei dem Obersten Landgericht in München, ferner bei den übrigen Bayerischen Oberlandesgerichten, den Oberlandesgerichten Braunschweig, Oldenburg, Rostock und bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg keine üblen Erfahrungen gemacht hat. Hier mögen noch besondere Momente rein lokaler Natur mitsprechen. Gegen die fakultative Zulassung wird nichts einzuwenden sein, wenn schon nicht mit Unrecht betont worden ist, daß diese Simultanzulassung, beschränkt auf die Sitze der Oberlandesgerichte, diesen Städten eine unberechtigt bevorzugte Stellung gewährt.

Keinesfalls können für eine Simultanzulassung beim Oberlandesgericht die Gründe so gehäuft werden, daß die Aufhebung des Lokalisationsprinzips insoweit als unabweisbares allgemeines Bedürfnis im Standesinteresse, im Interesse des Publikums und der Rechtspflege erschiene. Einem lokalen Sonderbedürfnis wird die in der RAO. geordnete fakultative Zulassung (§§ 11, 104) ausreichend gerecht.

Eine andere Durchbrechung des Grundsatzes der Lokalisation brächte die Zulassung des Landgerichtsanwalts bei allen Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks obligatorisch oder auch nur fakultativ. Da die RAO. in diesem Umfange auch die wahlweise Zulassung nicht kennt, so ist zu erörtern, ob ein zwingendes oder auch nur mögliches Bedürfnis nach einer derartigen Simultanzulassung vorhanden oder zu erwarten ist.

Soviel ich unterrichtet bin, ist ein Antrag nach dieser Richtung nie gestellt worden. Er würde auch der Begründung entbehren. Ein Interesse des Publikums daran läßt sich nicht erkennen, wenn man es nicht etwa in der dadurch geschaffenen größeren Auswahl erblicken will. Im Gegenteil würde eine unnötige Verteuerung der Prozesse eintreten, hervorgerufen durch Reisen im Bezirke des Oberlandesgerichts und damit im Gefolge eine häufige Abwesenheit des Anwalts, die ihn für das Publikum schwer erreichbar machen und den Prozeßbetrieb aufhalten würde. Im Standesinteresse erscheint die Konkurrenzmöglichkeit an allen Landgerichtsplätzen unerwünscht.

Deshalb insoweit keine Änderung der bestehenden Vorschriften.

Die hiermit im Zusammenhang zu behandelnde Simultanzulassung des Landgerichtsanwalts bei einem benachbarten Landgerichte oder der Landgerichtsanwälte bei mehreren an einem Orte befindlichen Landgerichten ist von verhältnismäßig nebensächlicher Bedeutung. Auch hier wird die RAO. einem lokalen Bedürfnis durch die Bestimmungen in §§ 10 und 12 gerecht. Gewichtige Gründe für Einführung einer obligatorischen Simultanzulassung lassen sich hier nicht erkennen. Ich möchte aber empfehlen, in § 12 eine Änderung insoweit vorzunehmen, als die dort geordnete wahlweise Zulassung nicht von dem Antrag des Landgerichts abhängig gemacht wird.

Ich komme weiter unten dazu, die Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim übergeordneten Landgericht zu fordern. Wenn ich an dieser Stelle die Beibehaltung der fakultativen Simultanzulassung nach §§ 10, 11, 12 empfehle, so bedeutet dies also, daß von dieser Simultanzulassung künftig auch die Amtsgerichtsanwälte im Bezirke des betreffenden Landgerichts ergriffen werden, weil sie bei dem letzteren dann kraft Gesetzes

zugelassen sind. Diese Folge muß also jeweils bei Abgabe des Gutachtens in Rücksicht gezogen werden.

Und noch eins hat der später zu entwickelnde Leitsatz zur Folge. Wird dem Amtsgerichtsanwalt der Zutritt zu dem übergeordneten Landgericht unbeschränkt eröffnet, so fallen ihm ohne weiteres auch die sogenannten detachierten Kammern für Handelssachen zu, um so mehr als Kammern für Handelssachen nach der Novelle vom 1. Juni 1909 Berufungsgerichte sind (§§ 71, 105a GVG.). Wenn man dem Amtsgerichtsanwalt die Vertretung der von ihm beim Amtsgericht geführten Prozesse im zweiten Rechtszuge beläßt, so kann man auch keinen Unterschied zwischen den Kammern für Handelssachen am Orte des übergeordneten Landgerichts und den detachierten Kammern machen. Auch § 9 RAO. hat diesen Unterschied nicht gemacht, denn die dort vorgesehene wahlweise Zulassung des Amtsgerichtsanwalts erstreckt sich schon jetzt auf das übergeordnete Landgericht sowie die im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen.

Folgt also aus der später zu empfehlenden obligatorischen Zulassung des Amtsgerichtsanwalts beim Landgerichte des Bezirks auch die Zulassung bei den detachierten Kammern, so darf in dieser Hinsicht der Landgerichtsanwalt nicht schlechter gestellt werden. Heute besteht die im Reichstag kaum gewollte Inkonsequenz, daß der Landgerichtsanwalt zur Simultanpraxis bei den detachierten Kammern für Handelssachen nicht einmal widerruflich zugelassen werden darf, während auf Grund von § 9 der Amtsgerichtsanwalt dort sogar unwiderruflich zugelassen werden kann.

Künftig muß sich also die Zulassung zum Landgericht, und zwar für den Landgerichtsanwalt als solchen wie für den simultan zugelassenen Amsgerichtsanwalt auch auf die detachierten Kammern erstrecken. Damit entfällt aber auch jeder Grund, diese Kammern im Sinne der RAO. noch als besondere Gerichte zu bezeichnen; denn daß ein Anwalt ausschließlich bei einer detachierten Kammer für Handelssachen seine Zulassung suchen wird, ist wohl kaum anzunehmen.

Im Sinne der ZPO. (§ 274) und des GVG. (§ 100) bleiben diese Kammern für Handelssachen besondere Gerichte.

Es wird deshalb empfohlen, in Abs. 2 zu § 8 RAO. vor die Worte „als besondere Gerichte" ein „nicht" einzuschieben.

Damit gelange ich zu dem wichtigsten Abschnitt im zweiten Teile des Gutachtens, zu der Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim Landgericht.

Der Streit um diese Simultanzulassung hat bei der Behandlung der Frage der Lokalisation von jeher den breitesten Raum eingenommen.

Für die rechtsgeschichtliche Entwicklung dieser Materie ist zu der früher über die Entstehung der einschlägigen Bestimmungen der RAO. gegebenen Darstellung folgendes nachzuholen.

Der Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer RAO. (II. Session 1878) beschäftigt sich vorwiegend mit der Frage, ob überhaupt eine Zulassung von Anwälten bei den Amtsgerichten stattfinden solle. Die Kommission machte sich schließlich die Ansicht derer zu eigen, die eine besondere Zulassung bei einem Amtsgericht ablehnten. Es wurde hierfür geltend gemacht, „daß die Zulassung bei dem Amtsgericht an sich gar keine besonderen Rechte in sich schließe, da jeder bei irgendeinem Gerichte zugelassene Anwalt auch bei jedem Amtsgerichte mit gleicher Befugnis auftreten könne, wie der beim Amtsgericht zugelassene. Man würde damit zwei Klassen von Anwälten ganz verschiedenen Ranges schaffen, indem den Anwälten bei den Kollegialgerichten die Praxis bei diesen und den Amtsgerichten, den bei den letzteren zugelassenen aber nur die Praxis bei den Amtsgerichten gestattet wäre."

Demnach beschloß die VI. Kommission, dem § 7 RAO. Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

> „Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte."

Daneben schuf man allerdings eine Art Simultanzulassung zwischen Amts- und Landgericht, indem man dem damaligen § 16 des Entwurfs:

> „Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen"

einen Abs. 2 hinzufügte, welcher dem Landgerichtsanwalt gestattete, im Bezirke dieses Gerichts an dem Orte desselben oder eines Amtsgerichts . . . . zu wohnen.

Damit setzte man sich in Widerspruch zu der Regierungsvorlage, in welcher § 7 Abs. 1 lautete:

> „Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte."

In den Motiven ist diese Vorlage begründet worden mit dem Hinweis darauf, daß dem Bedürfnisse des Publikums nicht genügend entsprochen sei, wenn nur an den Sitzen der Kollegialgerichte Rechtsanwälte in ausreichender Zahl zu finden wären.

„Die vor den Amtsgerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten könnten unter Umständen der Vorbereitung und Führung durch einen Rechtskundigen ebenso bedürftig sein als die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen. Auch bedürften die Gerichtseingesessenen in anderen gerichtlichen Sachen, z. B. in Konkurssachen, Subhastationssachen, Vormundschafts-, Grundbuchs-(Hypotheken-)Angelegenheiten usw., in Sachen, die vor anderen Behörden, namentlich den Organen der Verwaltungsjustiz zu verhandeln wären, endlich auch in bloßen Privat- und Familienangelegenheiten oft des Rates und Beistandes eines Rechtsanwalts. Wären nun aber nur am Sitze der Kollegialgerichte Rechtsanwälte ausreichend vorhanden, so würden die Eingesessenen vielfach genötigt sein, sich an sogenannte Winkelkonsulenten zu wenden, ein Auskunftsmittel, welches sicherlich nicht im Interesse eines gesunden Rechtsverkehrs liege."

In diesen Ausführungen ist die Bedeutung des Anwalts beim Amtsgericht sicherlich besser erkannt, als in den Beratungen der VI. Kommission, die aus Sorge vor einer standesunwürdigen Stellung des Amtsgerichtsanwalts diesen selbst abschaffen wollte, weil sie ihn nebenbei wohl auch „als unnützes Möbel" ansah.

Folgerichtig hätte sowohl die Regierungsvorlage aus den Motiven als die VI. Kommission aus Standesrücksichten einen anderen Schluß ziehen sollen, als es tatsächlich geschah.

Hielt die Regierung mit Recht den Amtsgerichtsanwalt „im Interesse eines gesunden Rechtsverkehrs" für unentbehrlich, damit sich die Gerichtseingesessenen nicht „an sog. Winkelkonsulenten" wendeten, so gab sie damit zu, daß der Amtsgerichtsanwalt und der Winkelkonsulent vor dem Gesetz gleichberechtigt seien. Sollte das Publikum im Interesse der Rechtspflege den Anwalt demnach als seinen berufenen Vertreter erkennen und einschätzen, so hätte die Stellung des Amtsgerichts-

anwalts über diejenige des Laienvertreters äußerlich herausgehoben werden müssen, man mußte dem Eingesessenen einen Rechtsanwalt geben, der auch ein Anwaltsmonopol besaß.

Ebenso hätte die VI. Kommission verfahren sollen, wenn sie fürchtete, daß der Amtsgerichtsanwalt gegenüber dem Anwalt beim Kollegialgericht Anwalt zweiter Klasse werde. Der vorgeschlagene Absatz 2 zu § 16 wurde dem Bedürfnis nicht gerecht.

Der gewiesene Weg war die Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim Landgericht.

Dieser Weg ist nicht gegangen worden. Die Motive führen vielmehr aus, „daß die gewichtigen Gründe, welche für eine Lokalisierung der Anwaltschaft bei den Kollegialgerichten sprechen, einer solchen Ausdehnung der Befugnisse der Amtsgerichtsanwälte entgegenstünden." Mit anderen Worten, das Prinzip sollte unter allen Umständen erhalten bleiben.

Der Reichstag stellte sich in 2. Lesung auf den Standpunkt der Kommission. Dieser Beschlußfassung ist jedoch ein besonderes Gewicht kaum beizulegen.

Ein von den Abgeordneten Lasker, Struckmann, Dr. von Schwarze, von Puttkammer, Thilo, Dr. Zinn und Dr. Harnier eingebrachter Antrag verlangte die Herstellung der Regierungsvorlage, also die Schaffung von Amtsgerichtsanwälten, hierzu aber als § 7a einen Zusatz, der im Wortlaut mit dem § 9 RAO. übereinstimmt.

Also ein Kompromißantrag, diktiert von dem Gedanken, daß der Amtsgerichtsanwalt notwendig sei, weil „als Stimme des Landes verkündet werde, daß ein sehr lebhafter Wunsch bestehe, einen Rechtsfreund in der Nähe zu haben".

Dabei wurde wiederholt betont, daß ein Kompromiß erforderlich sei, weil sonst der ganze Entwurf an dem Widerstand der Regierung Schiffbruch erleiden müßte, da diese den § 7 in der Fassung der VI. Kommission (also nur Anwälte bei Kollegialgerichten) für unannehmbar erklärt habe.

Die Debatte über den Antrag gestaltete sich außerordentlich lebhaft. Das Bedürfnis nach einem Anwaltstand bei den Amtsgerichten wurde fast allseitig anerkannt, die einen wollten sich damit begnügen, daß es in das Belieben des Landgerichtsanwalts gestellt sei, beim Amtsgericht seines Bezirks zu residieren, die anderen verlangten eine gesetzliche Garantie für die Schaffung von Amtsgerichtsanwälten. Die Vertreter der strengen Lokalisation fanden schon in der fakultativen Simultanzulassung des Antrags Lasker eine ungehörige Durchlöcherung des Prinzips, die Gegner der Lokalisation verlangten über den Antrag hinaus obligatorische Simultanzulassung im Standesinteresse.

Über diesen Widersprüchen scheiterte zunächst der Kompromißantrag mit 106 gegen 105 Stimmen. So blieb es zunächst bei der Kommissionsvorlage (nur Anwälte bei Kollegialgerichten mit Nachlaß der Residenz der Landgerichtsanwälte am Sitze der zugehörigen Amtsgerichte.)

In der 3. Lesung wurde erst gegenüber dem „Unannehmbar" der Regierung der Antrag Lasker als § 9 RAO. angenommen.

Somit siegte nicht die bessere Überzeugung, sondern man gab nach, um das Gesetz nicht scheitern zu lassen. Prinzip war Trumpf und doch erkannte man, daß das Prinzip doktrinär sei, indem man die Möglichkeit von Ausnahmen zugestand.

Wenn man nun im einzelnen den Gründen nachgeht, die für und wider die Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim Landgericht angeführt worden sind, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem Bedürfnisse der Rechtsuchenden so wenig wie dem Interesse einer geordneten Rechtspflege genügen und daß die Rücksicht auf die Bedeutung und Würde des Standes insoweit eine Durchbrechung des Prinzips verlangt.

Die Bildung und Erhaltung eines tüchtigen und brauchbaren Anwaltstandes bei den Amtsgerichten ist ein unabweisbares Bedürfnis. Der Rechtsuchende auf dem Lande und in der kleinen Stadt findet allein im Anwalt seinen berufenen Berater. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, diesen Berater auch so zu qualifizieren, daß er seines Amtes mit der erforderlichen Umsicht walten kann, daß seine Stellung ihm erlaubt, seinem Auftreten den nötigen Nachdruck zu verleihen und daß er schließlich und nicht zum mindesten die Berufsfreudigkeit behält, die jeder Schaffende zur Erreichung eines Erfolges bei seiner Arbeit braucht.

Nur dann, wenn diesen Erfordernissen genügt wird, ist der erstrebte Vorteil für das Publikum und für die Rechtspflege zu erwarten.

Soll ein tüchtiger und brauchbarer Anwaltstand bei den Amtgerichten bestehen, so darf der Anwalt nicht auf einen engen Bezirk beschränkt werden. Es ist nicht zu vermeiden, daß zum mindesten der ländliche Anwalt nicht genügenden Zusammenhang mit anderen Juristen besitzt und deshalb Gefahr läuft, wissenschaftlich zurückzugehen. Weite Gebiete des Rechtslebens, z. B. das Handelsrecht mit seinen Nebengesetzen über geistiges und gewerbliches Eigentum entgehen dem Amtsgerichtsanwalt. Es hängt auch nicht etwa nur von seiner Strebsamkeit ab, ob er sich weiterbildet, denn nicht die Theorie ist es oder das Studium, welches den Anwalt tüchtig macht, sondern die Praxis. Der Jurist auf dem platten Lande muß mühsam sich selbst lehren, während dem Anwalt in einem größeren Geschäftskreise auch größere Verhältnisse offenstehen und damit Meinungsaustausch, literarische Hilfsmittel und eine Schulung des Verkehrs.

Der Rechtsuchende will seinem Anwalt alle seine Anliegen vortragen, bei denen er des juristischen Rates bedarf. Er will, daß der Anwalt ihm Rat erteilt, und weiter, daß er den Rat in die Tat umsetzt, er will „vertreten" sein. Das bedeutet für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, daß die Tätigkeit des angerufenen Anwalts nicht vor einer zwar gesetzlich festgelegten, aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, veränderlichen, also gewissermaßen willkürlichen Wertsklasse haltmachen darf. Der Klient kann verlangen, daß der Anwalt seines Vertrauens aus dem ihm übergebenen Rohmaterial kraft seiner erlernten Kunst als Anwalt das juristische Gebilde herausarbeitet, es brauchbar macht für den Prozeß und dann auch der Sache zum Siege zu verhelfen sucht. Das Publikum braucht aber nicht nur den Beistand des Anwalts, um Prozesse zu führen, es bedarf seines Rates auch bei schwierigen Rechtsfällen und seiner Belehrung über die Aussichten eines Prozesses. Eine solche Belehrung kann der Amtsgerichtsanwalt in Fällen, die seine Kompetenz überschreiten, nur dann geben, wenn er in der Praxis des Landgerichts zu Hause ist. Deshalb muß die erste Instanz jedem Anwalt offen stehen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.

Man wird mir einhalten, daß es dann genügen müßte,

dem Amtsgerichtsanwalt das Landgericht zur Vertretung von Prozessen erster Instanz zu öffnen, ein Vorschlag, der in der Entstehungsgeschichte der RAO. tatsächlich wiederholt aufgetaucht ist.

Ich gebe zu, daß andere Gründe mitsprechen, wenn auch die Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim Landgericht in appellatorio verlangt wird.

„Dabei kommt für das rechtsuchende Publikum erheblich in Betracht, daß die Prozeßführung durch die Simultanzulassung in nicht wenigen Fällen nennenswert verbilligt wird." Diesen Gesichtspunkt hat Rose, einer der temperamentvollsten Verfechter der Simultanzulassung bei den Verhandlungen des XVII. Deutschen Anwaltstages mit Recht betont. Er fährt fort:

„Jetzt ist es in einer großen Anzahl von Prozessen so, daß der Amtsgerichtsanwalt den Auftrag zur Klagerhebung annimmt und ihn seinem Korrespondenzanwalt am Landgericht übermittelt. Dieser erhält für die Durchführung des Prozesses in der ersten Instanz dreimal die volle Gebühr. Für die Abwartung des regelmäßig am Amtsgerichte stattfindenden Beweistermins erhält der Amtsgerichtsanwalt die halbe Prozeß- und Beweisgebühr. Die andere Hälfte der Prozeßgebühr erhält der Amtsgerichtsanwalt sehr häufig als Korrespondenzgebühr. Es entstehen also für die Instanz und Partei im ganzen vier und eine halbe volle Gebühren. Wird der Amtsgerichtsanwalt am Landgericht zugelassen, wird es in der Regel bei drei vollen Gebühren sein Bewenden haben. Reisekosten, soweit sie entstehen, können von der Gegenseite gemäß § 18 Abs. 5 nicht erstattet verlangt werden; ob der Amtsgerichtsanwalt sie der eigenen Partei in Rechnung stellen will oder nicht, wird man ihm überlassen können."

Hierzu kommt weiter, daß der Amtsgerichtsanwalt auch nur dann der berufene Berater der Partei werden kann, wenn ihm die Praxis des Landgerichts in vollem Umfange, also auch in der Berufungsinstanz geläufig ist.

Hier liegt die Sache anders als beim Oberlandesgericht. Der dort zugelassene Anwalt ist nur in appellatorio tätig. Der Anwalt beim Landgericht dagegen führt bei dem gleichen Gericht Prozesse erster und zweiter Instanz. Er erlernt die Praxis einheitlich, es ist ja auch niemals daran gedacht worden, beim Landgericht zweierlei Anwälte zu schaffen, solche für erstinstanzliche und solche für Berufungs- oder Beschwerdesachen. So kann denn auch der Amtsgerichtsanwalt, wenn er erst einmal beim Landgericht zugelassen ist, leicht die Fähigkeit erwerben, dort allenthalben mit Erfolg zu arbeiten.

Dem Interesse der „Gerichtseingesessenen" im Amtsgerichtsbezirk ist also am besten gedient, wenn ihr berufener Berater und Vertreter seine Praxis auch am Landgericht ausüben darf. Und dies dient sodann indirekt der Erhaltung einer gesunden Rechtspflege.

Man würde einen ungesunden Zustand schaffen, wollte man, wie in der Kommission 1876 vorgeschlagen worden ist, dem Amtsgerichtsanwalt nur das Plädieren vor dem Landgericht gestatten, ihm die Rolle des Beistandes zuweisen. Wenn die Gegner der Simultanzulassung dieses Surrogat empfahlen, so geben sie damit zu, daß der Amtsgerichtsanwalt beim Landgericht gebraucht werde. Dort liegt aber der Schwerpunkt nicht in der mündlichen Verhandlung, sondern in der schriftlichen Vorbereitung. Wird doch heute in der Praxis ein beiderseits durch Schriftsätze gut vorbereiteter Prozeß oft genug entschieden, nachdem sich die „mündliche Verhandlung" auf die Erklärung beschränkt hat, daß die Schriftsätze als vorgetragen gelten sollen. Wenn also, wie dies doch tatsächlich geschieht, der Amtsgerichtsanwalt dem bei dem Landgericht zugelassenen Kollegen die Klage fix und fertig zur Unterzeichnung und Einreichung überschickt, dagegen die Erwiderung zur Auslassung bekommt und auch die weiteren Schriftsätze fertigt, so wird der Landgerichtsanwalt zum Statisten oder zum Vorleser und das Lokalisationsprinzip zur Farce.

Dies entspricht gewiß nicht einer geordneten Rechtspflege.

Weiter ist schon an einer anderen Stelle darauf hingewiesen worden, daß in den Beratungen über den Entwurf der RAO. mehrfach die These aufgestellt wurde: „Lieber keine Anwälte beim Amtsgericht, als lokalisierte, die keine besseren Rechte haben als jeder Winkelkonsulent und Laienvertreter."

Dieser Gedanke geht weit zurück. Schon 1863 auf dem 4. Bayerischen Anwaltstage wurde ausgesprochen, „daß es unerträglich erscheine mit der Stellung des Anwalts, sein Ministerium für Bagatellsachen herzuleihen und vor den Einzelgerichten der Gegenpartei oder dem rechtunkundigen Bevollmächtigten gegenüberzustehen." Das Lebenselement des Anwalts ist und bleibt der Anwaltsprozeß, wo er mit dem rechtsgelehrten ebenbürtigen Gegner zu tun hat und dem leidigen Eingehen auf Dinge, die nicht zur Sache gehören, enthoben ist, sondern sein Wissen und Können auf den juristischen Kern der Sache konzentrieren kann.

Der Anwaltzwang sichert dem Anwalt sein Ansehen und seine Stellung beim Publikum. Er gibt seinem Auftreten den Nachdruck, dessen er zur Wahrung seiner Würde bedarf.

Jedem Arzt wird seine Kunst geschützt, so daß niemals ein Kurpfuscher gleiche Rechte mit ihm erwerben kann. So darf es auch keine Anwälte geben, deren Zuständigkeit nicht weiter reicht als die Vertretungsmacht des Winkelkonsulenten. Auch das gehört zu einer guten Organisation der Rechtspflege.

Dies leitet über zu dem Interesse, welches der Anwaltstand als solcher an der Simultanzulassung besitzt.

Die Lokalisation der Amtsgerichtsanwälte degradiert den Stand. „Der Anwalt am Amtsgericht ist verurteilt, Zeit seines Lebens der Anwalt der Bagatellprozesse zu bleiben." Er ist, wie nicht oft genug betont werden kann, gleichgestellt mit dem Winkelkonsulenten, nachdem er viele Jahre seines Lebens für Studium und Vorbereitungsdienst geopfert hat. Der Staat versagt ihm das Anwaltsmonopol und macht ihn zum Anwalt zweiter Klasse. Das ist nicht nur leere Phrase, sondern ein leider nur zu wahres Wort. Schon Rose weist a. a. O. darauf hin, daß ein Oberlandesgerichtspräsident dem Referendar im Vorbereitungsdienst die Beschäftigung beim Amtsgerichtsanwalt nicht gestattet habe, „weil die erforderliche Ausbildung in den rechtsanwaltschaftlichen Geschäften bei einem nur bei einem Amtsgerichte zugelassenen Anwalte nicht erreicht werden könne". Diese Meinung hat auch ihren Niederschlag in Verordnungen von einzelnen Bundesstaaten gefunden. So verlangt z. B. Bayern und Baden, daß der junge Jurist während der für die Erlernung der anwaltschaftlichen Tätigkeit ausgeworfenen Zeit zu einem bei einem Kollegialgericht zugelassenen Anwalt geht.

Dem allen gegenüber verlangt die Rücksicht auf die Würde des Standes gebieterisch Abhilfe.

Diesen Erwägungen gegenüber fallen die Gründe, die gegen die Simultanzulassung geltend gemacht worden sind, wenig ins Gewicht.

Die Sätze von dem „Bedürfnis einer steten Leichtigkeit und Unmittelbarkeit des Verkehrs zwischen Anwalt und Gericht" und von der „Einheit von Gericht und Anwaltschaft" erheben sich kaum über das Niveau der Phrase. Der direkte Verkehr des auswärtigen Anwalts mit dem Gericht und dem Prozeßgegner ist demgegenüber von erheblich größerer Bedeutung. Dieser direkte Verkehr fördert den Geschäftsgang, während die Tätigkeit des Korrespondenzanwalts auf den Betrieb lähmend wirkt. Denn, wie schon oben ausgeführt, bleibt der Amtsgerichtsanwalt der eigentliche Träger des Landgerichtsprozesses, er instruiert die Sache, er fertigt in der Regel die Schriftsätze. Sobald weitere Aufklärungen notwendig werden, muß der Landgerichtsanwalt durch den Amtsgerichtskollegen an die Partei herangehen.

Dadurch treten Verzögerungen ein, die weit schlimmer sind, als hie und da einmal eine Vertagung, die durch „Terminskollision" herbeigeführt wird. Die Sorge vor der erschwerten Erreichbarkeit des auswärtigen Anwalts ist übertrieben, wenn man bedenkt, daß dann die Tätigkeit eines beschäftigten Anwalts bei einem großen Amtsgericht mit 30 bis 40 Sektionen oder eines Landgerichtsanwalts bei einem Landgericht mit vielen Kammern einer Simultanzulassung schlimmster Art gleichkommen würde.

Hier wie dort muß von dem gewissenhaften Anwalt vorausgesetzt werden, daß er nicht mehr Sachen übernehmen wird, als er vertreten kann.

Weiter hat man für die Stellung und den Erwerb der Landgerichtsanwälte gefürchtet. Diese Einwände sollte man füglich übergehen.

Denn liegt es im Interesse des rechtsuchenden Publikums, der Rechtspflege und des Standes, den Amtsgerichtsanwälten die Praxis am Landgericht freizugeben, so wird dieses Interesse nicht dadurch geringer, daß sich die Landgerichtsanwälte beschwert fühlen.

Aber die Besorgnisse sind auch nicht gerechtfertigt. Man hat gemeint, der Amtsgerichtsanwalt werde zur Ersparung von Reisekosten gar nicht selbst zum Landgericht kommen, höchstens dann, wenn er große, aussichtsreiche Sachen habe. Im übrigen werde er die Akten, wie früher dem zugelassenen Landgerichtsanwalt, so jetzt dem Zustellungsbevollmächtigten zur Vertretung schicken und damit sei nichts gebessert, sondern vielmehr verschlechtert, denn der Zustellungsbevollmächtigte habe natürlich viel weniger das Gefühl der Verantwortlichkeit, als bisher der Landgerichtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter. Die Landgerichtsanwälte aber würden degradiert, denn ihnen blieben nur die unbedeutenden Sachen aus den Amtsgerichtsbezirken, während die wichtigen Prozesse vom Amtsgerichtsanwalt vertreten würden.

Hierbei spielen Mißtrauen in die Gewissenhaftigkeit und das Kollegialgefühl des Amtsgerichtsanwalts eine üble Rolle. Dieser Schwarzseherei widerspricht aber auch die Erfahrung. Denn bei dieser Materie kann von Erfahrung gesprochen werden. Die Justizverwaltungen der Einzelstaaten haben von der in § 9 RAO. nachgelassenen Möglichkeit einer Simultanzulassung so ausgiebigen Gebrauch gemacht, daß man sagen kann, die Simultanzulassung bilde heute überall in Deutschland, abgesehen von Preußen und Bayern, die Regel. Der zuletzt erwähnte Übelstand hat sich dabei aber nicht herausgestellt.

Und was endlich die Schädigung der Einkommensverhältnisse anbetrifft, so hebt demgegenüber Rose a. a. O. mit vollem Rechte hervor, „daß bei Verbesserung der Stellung der Amtsgerichtsanwälte den Herren vom Landgericht durch zu erwartende Vermehrung der Amtsgerichtsanwälte der Zuzug zum Orte des Landgerichts ferngehalten oder jedenfalls vermindert und daher die Konkurrenz am Orte selbst verringert werden wird und daß auch sozialpolitisch die Förderung der Niederlassung von Anwälten an den Amtsgerichtsorten und die Dezentralisation der Anwaltschaft von großem Werte sein müsse."

Damit dürften die wichtigsten Einwände erschöpft sein. Ich glaube kaum, daß ihnen eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden kann. Dagegen hoffe ich gezeigt zu haben, daß den Interessen von Publikum und Rechtspflege und vor allem dem Interesse des Anwaltstandes nicht mit der nur fakultativen Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim Landgericht gedient ist, sondern daß das Gesetz durch Festlegung der obligatorischen Simultanzulassung keinen Zweifel darüber lassen darf, daß allseitig deren Einführung als notwendig erkannt worden ist.*)

Friedländer hat in seinem Kommentar zur RAO. Anm. 15 § 9 durchaus recht, indem er sagt: „Wenn die Auslegung des Begriffes ‚dem Interesse der Rechtspflege förderlich' von der Praxis akzeptiert würde, so müßte schon jetzt die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte die Regel, die Versagung derselben die verschwindende Ausnahme sein."

Der Vorgang der meisten Bundesstaaten gibt dafür die Bestätigung.

Ich schlage deshalb vor, dem § 9 RAO. folgende Fassung zu geben:

> „Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat."

Eine Erwähnung der im Bezirke des Landgerichts gebildeten Kammern für Handelssachen ist nicht mehr erforderlich, wenn diesen Gerichten, wie ich früher vorgeschlagen habe, der Charakter als besondere Gerichte genommen wird.

Ich fasse danach mein Gutachten in folgende Leitsätze zusammen:

1. Die Freizügigkeit des Rechtsanwalts innerhalb des Deutschen Reiches ist anzustreben.
2. Ein Antrag auf gesetzliche Regelung der Freizügigkeit des Rechtsanwalts im Deutschen Reiche ist zurückzustellen bis nach Herbeiführung einer einheitlichen Ordnung des Studien-

*) Vgl. den auf dem XVIII. Deutschen Anwaltstag in Mannheim „mit überwältigender Mehrheit" angenommenen Beschluß (JW. 1907, S. 637 Nr. 5): „Es ist die Zulassung aller innerhalb eines Landgerichtsbezirks an einem Gerichte desselben niedergelassenen Rechtsanwälte beim Landgericht zu gewähren."

ganges, der Ausbildung des jungen Juristen, des Prüfungswesens für das Deutsche Reich und bis nach voller Herstellung der Ebenbürtigkeit des Rechtsanwalts mit dem vom Staate zum Richteramt tauglich befundenen Assessor.

3. Der Grundsatz der Lokalisation ist beizubehalten.
4. Sämtliche bei einem Landgericht gebildeten Kammern für Handelssachen sind im Sinne der RAO. nicht als besondere Gerichte anzusehen.

§ 8 der RAO. erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte. Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes nicht als besondere Gerichte anzusehen."

5. Die wahlweise Zulassung des Amtsgerichtsanwalts beim übergeordneten Landgerichte und den bei diesen gebildeten Kammern für Handelssachen ist in eine obligatorische abzuändern.

§ 9 der RAO. erhält folgende Fassung:

„Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat."

6. Soweit die Entscheidung über die Zulassung des Rechtsanwalts bei mehreren Gerichten von dem Gutachten einer Behörde abhängig bleibt, ist das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer einzuholen.

§ 10 der RAO. erhält folgende Fassung:

„Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zuzulassen, wenn der Vorstand der Anwaltskammer die Zulassung im Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt der Vorstand der Anwaltskammer die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich und beantragt innerhalb einer bekanntzumachenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung."

§ 11 der RAO. erhält folgende Fassung:

„Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgericht zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so ist er auf seinen Antrag zugleich auch bei dem letzteren zuzulassen, auch wenn dasselbe in einem anderen Orte seinen Sitz hat, sofern der Vorstand der Anwaltskammer die Zulassung im Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt."

§ 12 der RAO. erhält folgende Fassung:

„Der bei einem Landgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag bei einem benachbarten Landgericht widerruflich zuzulassen, wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist."

§ 104 der RAO. erhält folgende Fassung:

„Der am Orte eines obersten Landgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gericht zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist."

Bundesstaat	Vorbereitungsdienst	Prüfungsordnung	Prüfungskommission	Prüfungserfolg	Bemerkungen
Anhalt Vertr. m. Preußen v. 9. 10. 78 Nr. 518 d. Gesetzsamml., Verordn. v. 25. 9. 79 (Nr. 553), v. 6. 6. 83 (Nr. 653)	**4 Jahre** 9 Monate kl. AG. 12 „ LG. 4 „ StA. 6 „ RA. 9 „ gr. AG. 6 „ OLG.	**Schriftlich:** 1 rechtswissenschaftl. Arbeit (6 Wochen), 1 Relation aus Prozeßakten (3 Wochen). **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Preußische Justiz-Prüfungskommission in Berlin (s. Preußen)	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung gestattet, inzwischen auf 9 Monate beim OLG. zu beschäftigen	Referendare, die ihre Laufbahn in Anhalt zurücklegen wollen, haben Zeugnisse des LG.-Präsidenten beizubringen, daß sie sich erforderliche Kenntnisse des Anhalt. Partik.-Rechts angeeignet haben
Baden Vorschriften über die Juristen-Vorbildung in Baden, 3. Aufl. Karlsruhe 1908	**3½ Jahre** 18 Monate AG. und Notariat (4 bis 6 Monate) 8 Monate OLG., LG. und StA. 12 Monate staatliche Behörde d. inneren Verwaltung 4 Monate RA. beim Koll.-Ger.	**Schriftlich:** Beantwortung von 21 Fragen aus Zivilrecht (6) Zivilprozeß und freiw. Gerichtsbarkeit (4) Strafrecht (4) Strafverfahren (3) Verfassungs- und Verwaltungsrecht (4) unter Klausur unter Benutzung von Gesetzestexten. **Mündlich:** 2 Stunden über alle diese Fächer	Prüfungskommission, ernannt vom Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern	Berechtigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Einmalige Wiederholung innerhalb 2 Jahren nach Bestimmung der Frist durch den Justizminister	Die 2. Staatsprüfung muß spätestens nach 6 Jahren praktischen Vorbereitungsdienstes gemacht werden

Bundesstaat	Vorbereitungsdienst	Prüfungsordnung	Prüfungskommission	Prüfungserfolg	Bemerkungen
Bayern Die Vorschriften über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, amtl. Ausg. München 1910 (Just.Min.Bl. XVI 31. 8. 12, Bekanntmachung v. 1. 8. 12)	**3 Jahre** 9 Monate AG. 9 „ LG. 12 „ innere Verwaltung 6 „ RA. beim LG. oder OLG. (Beschäftigung beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht zugelassen)	Regelmäßig **nur schriftliche** Prüfung. 2 Abteilungen: 1. Reichsrecht der Juristen. 2. Staats- u. Verwaltungsrecht der Beamten. In jeder Abteilung 9 Aufgaben (1 Stunde, 9 Stunden, je 4 Stunden) in 5 Tagen unter Klausur. Zensuren 1 bis 7. Prüfung bis mit 90 Punkten bestanden. Andernfalls noch **mündlich**: 1 Stunde freier Vortrag aus Akten evtl. Fragen.	Die schriftlichen Arbeiten der 1. Abteilung werden von Mitgliedern des ObLG. oder eines OLG. geprüft; die der 2. Abteilung von höheren Verwaltungsbeamten. Die mündliche Prüfung erfolgt vor 3 Mitgliedern des ObLG.	Berechtigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Einmalige Wiederholung innerhalb 2 Jahren, wenn inzwischen der praktische Vorbereitungsdienst fortgesetzt wird. Die erfolgreiche Prüfung kann einmal zum Zwecke der Erlangung eines besseren Ergebnisses wiederholt werden	
Braunschweig Gesetz v. 1. 4. 79 (Nr. 14), Verordn. v. 18. 8. 79 (Nr. 49, 50), 30. 7. 96 (Nr. 48), 15. 7. 97 (Nr. 23), 2. 10. 99 (Nr. 82), Gesetz v. 23. 8. 01 (Nr. 43), 29. 10. 08 (Nr. 72), Verordn. v. 4. 5. 09 (Nr. 25), Bek. v. 1. 5. 09 (Nr. 26), Gesetz v. 18. 6. 10 (Nr. 32), Bek. v. 6. 5. 10 (Nr. 92), Verordn. v. 6. 5. 10 (Nr. 24)	**$3\frac{1}{2}$ Jahre** 12 Monate AG. 8 „ Verwalt.-Behörde 4 „ StA. 12 „ LG. 6 „ RA.	**Schriftlich**: Urteil in einer umfänglichen Zivilsache oder Ausarbeitung einer Strafsache Rechtsgutachten oder Ausarbeitung eines Aktes freiw. Gerichtsbarkeit (2 Monate). **Mündlich**: Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Juristische Prüfungskommission, bestehend aus 1 Präsidenten und 4 Mitgliedern. Mitglieder können sein: Richter des OLG., Oberstaatsanwälte, Präsidenten und Direktoren der LG., Rechtsanwälte beim OLG.	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach 1 bis 2 Jahren, je nach Anordnung der Kommission. Nochmalige Wiederholung mit landesherrlichem Dispens	Die 2. Prüfung muß spätestens nach 6 Jahren Vorbereitungsdienst gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist und 6 Monate nach Ablauf der für die Wiederholung der Prüfung gesetzten Frist erlischt das Recht zur Führung des Titels „Referendar"
Bremen AusfGes. z. GVG. v. 17. 5. 79, Gesetz v. 15. 2. 82, 12. 12. 99, Dienstordn. 11. 9. 79, Bek. v. 15. 11. 12	**3 Jahre** Mindestens 1 Jahr Gericht. Im übrigen Zuweisung z. Verw.-Beh. u. z. RA. durch d. LG.-Präsidenten	**Schriftlich**: Wissenschaftliche Begutachtung eines Rechtsfalles (4 Wochen), Relation (3 Wochen). **Mündlich**: Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Prüfungskommission für Bremen und Lübeck, bestehend aus 5 Mitgliedern des OLG.	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach 9 Monaten	Nach zweimaligem Repuls Verlust des Titels „Referendar"
Hamburg Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Hamburg (Hamburg, Otto Meißners Verl. 1910)	**3 Jahre** 7 Monate AG. 9 „ LG. 4 „ StA. 4 „ AG. 6 „ RA. 6 „ Hans. OLG.	**Schriftlich**: Wissenschaftliche Begutachtung eines Rechtsfalles (4 Wochen), Relation (3 Wochen). **Mündlich**: Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Juristische Prüfungskommission, ernannt vom Senat, bestehend aus Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach frühestens 9 Monaten (Ermessen der Kommission). Nochmalige Wiederholung nach Dispens des Senats	

Bundesstaat	Vorbereitungsdienst	Prüfungsordnung	Prüfungskommission	Prüfungserfolg	Bemerkungen
Hessen Verordn. v. 30. 4. 79, Bek. v. 30. 4. 79, Verordn. v. 12. 12. 84, Bek. v. 18. 2. 88, Verordn. v. 15. 9. 04, 9. 2. 05, 6. 10. 06, 17. 12. 10, 31. 5. 11, 8. 2. 13	**3½ Jahre** 12 Monate AG. 12 „ RA. 6 „ LG. oder StA. 6 „ Kreisamt	**Schriftlich:** Prüfungsgegenstände: GVG., hess. Privatrecht, Handels- und Wechselrecht, Prozeß, Strafrecht, öffentl. Recht einschl. Verwaltungs- und Kirchenrecht (für diejenigen, die im 1. Examen nicht darin geprüft: Polizeirecht und Nationalökonomie). Alle Disziplinen 8 Tage unter Klausur. **Mündlich:** Desgleichen 1 bis 2 Tage, je nach der Zahl der Kandidaten	Prüfungskommission für Justiz- und Verwaltungsfach in Darmstadt. Vorsitzender: Vortragender Rat aus dem Justizministerium. Mitglieder: Vortragender Rat aus dem Ministerium des Innern, Vortragender Rat aus dem Finanzministerium, Rat aus dem Justizministerium, Generalstaatsanwalt, Senatspräsident des OLG., Oberlandesgerichtsrat, Landgerichtsdirektor	Befähigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Einmalige Wiederholung nach 1 Jahr (evtl. ½ Jahr, falls Repuls nur im öffentlichen Recht oder Strafrecht). Nochmalige Wiederholung gestattet (nur wenn nicht ausreichende Befähigung konstatiert, zu versagen)	Die Vorbereitungszeit geht nach der Prüfung bis zur Anstellung weiter (Urlaub!). Nach 6 Jahren (bei Militärdienst 7 Jahren) Vorbereitungszeit muß das Examen gemacht werden, sonst Verlust des Titels „Referendar". Einmalige Wiederholung des Examens z. Erlangung einer besseren Note (innerhalb 2 Jahren nach bestandenem Examen) gestattet
Mecklenburg Für beide Großherzogtümer Verordn. v. 6. 2. 09 (Strelitz), 22. 2. 09 (Schwerin)	**3½ Jahre** 9 Monate kl. AG. 9 „ Verw.-Beh. 6 „ StA. 9 „ LG. 3 „ gr. AG. 6 „ RA.	**Schriftlich:** Eine rechtswissenschaftliche Arbeit oder ein Rechtsgutachten (6 Wochen bis 2 Monate), Urteil mit Entscheidungsgründen (1 Woche). **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Prüfungssenat: 5 Mitglieder des OLG. Rostock	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach frühestens 9 Monaten	Nach zweimaligem Repuls Verlust des Titels „Referendar"
Oldenburg Gesetz v. 28. 12. 06, Bek. v. 22. 2. 07	**3½ Jahre** 9 Monate AG. 12 „ LG. und StA. 6 „ RA. 8 „ Regierung 3 „ AG. 4 „ OLG.	**Schriftlich:** Urteil in einer Zivilprozeßsache (3 Monate). **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Staatsprüfungskommission (Zusammensetzung?)	Berechtigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Einmalige Wiederholung nach 6 Monaten	Die Prüfung muß nach 5 Jahren Vorbereitungszeit gemacht werden
Preußen Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen (Berlin, Franz Vahlen, 4. Aufl. 1908), Verfüg. v. 3. 7. 12 (Just.-Min.-Bl. v. 5. 7. 12)	**4 Jahre** 9 Monate kl. AG. 12 „ LG. 4 „ StA. 6 „ RA. 9 „ gr. AG. 6 „ OLG.	**Schriftlich:** Eine rechtswissenschaftliche Arbeit (6 Wochen), eine Relation (3 Wochen). **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Justizprüfungskommission. Vorsitzender: Präsident der Kammer im Hauptamte. Vertreter: Rat aus dem Justizministerium. 4 ständige Mitglieder (zurzeit Kammergerichtsräte), etwa 24 außerordentl. Mitglieder, darunter Richter vom KG., LG., OVG., Staatsanwälte und zurzeit 2 Rechtsanwälte	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach einer von der Kommission bestimmten Frist	

Bundesstaat	Vorbereitungsdienst	Prüfungsordnung	Prüfungskommission	Prüfungserfolg	Bemerkungen
Reuß Verordn. v. 29. 7. 08	**3½ Jahre** 1 Jahr 9 Monate AG. (Anfang und Schluß) 6 Monate LG. 3 „ StA. 6 „ RA. 6 „ OLG. mehrere Monate Verwaltungsdienst gestattet	**Schriftlich:** Eine rechtswissenschaftliche Arbeit (8 Wochen), eine Relation (3 bis 8 Wochen), Beantwortung praktischer Fragen 2 Tage unter Klausur. **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Kommission 5 Mitglieder des OLG. Jena	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung	
Sachsen Verordn. v. 11.10.89, 1.2.04, 10. 4. 03, 1. 7. 11	**4 Jahre** 18 Monate AG. 6 „ StA. oder AA. 12 Monate RA. oder ½ Jahr RA. und ½ Jahr Handel, Industrie oder Bankfach 12 Monate LG. oder OLG.	**Schriftlich:** 2 Arbeiten auf Grund von Zivilakten (je 2 Wochen), 2 Arbeiten auf Grund von Strafakten (je 1 Woche), 1 Thema zur Begutachtung (1 Woche), alle Arbeiten zusammen innerhalb 3 Monaten. **Mündlich:** Fragestellung	Kommission: 1 Vorsitzender und 8 Mitglieder. Vorsitzender der Justizminister, ordentliche Mitglieder sind Vortragende Räte im Justizministerium. Von den zurzeit 3 Ausschußmitgliedern ist 1 Vortragender Rat, 1 Oberlandesgerichtsrat, 1 Landgerichtspräsident. Bestellung eines Rechtsanwalts in Aussicht genommen	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach 1 Jahr	
Sachsen-Altenburg Verordn. v. 28.8.03, 23.7.08, Erl. v. 26. 5. 03	**3½ Jahre** Gericht, StA. und RA. (6 Monate Verwaltungsdienst gestattet)	**Schriftlich:** Rechtswissenschaftliche Arbeit (8 Wochen), Relation (3 bis 8 Wochen), 2 Tage Klausur zur Beantwortung praktischer Fragen. **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Kommission: 5 Mitglieder des OLG.	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach einer von der Prüfungskommission bestimmten Frist	
Sachsen-Coburg-Gotha Verordn. v. 29. 7. 08 mit Ausführungsbestimmungen v. 5. 8. 08	**4 Jahre** 10 Monate AG. 4 „ StA. 10 „ LG. 6 „ RA. 6 „ AG. 6 „ Verwaltung (Landratsamt, Stadtverwaltung) 6 Monate OLG. oder LG.	**Schriftlich:** Rechtswissenschaftliche Arbeit (8 Wochen), Relation (3 bis 8 Wochen). **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Kommission: 5 Mitglieder des OLG.	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung gestattet	

Bundesstaat	Vorbereitungsdienst	Prüfungsordnung	Prüfungskommission	Prüfungserfolg	Bemerkungen
Sachsen-Meiningen Verordn. v. 23. 7. 08, Verfüg. v. 18. 4. 12	**4 Jahre** 14 Monate AG. 4 „ StA. 3 „ Sekret. d. Minist. 10 „ LG. 6 „ RA. 4 „ AG. (freiw. Ger.) 4 Monate OLG. (dazwischen 3 Monate Beschäftigung bei Verwaltung, Bank, kaufmännischem oder industriellem Unternehmen gestattet)	**Schriftlich:** Rechtswissenschaftliche Arbeit (8 Wochen), Relation (3 bis 8 Wochen), 2 Tage Klausur zur Beantwortung praktischer Fragen. **Mündlich:** Verbunden mit freiem Vortrag aus Akten	Kommission: 5 Mitglieder des OLG.	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung gestattet	
Schaumburg-Lippe Verordn. v. 29. 8. 09	**4 Jahre** 9 Monate kl. AG. 12 „ LG. 4 „ StA. 6 „ RA. 9 „ gr. AG. 6 „ OLG. Celle	Prüfung bei der Justizprüfungskommission in Berlin (s. Preußen)	Justizprüfungskommission Berlin (s. Preußen)	Berechtigung zum höheren Justizdienst. Einmalige Wiederholung nach Ablauf der von der Kammer bestimmten Frist	Die Prüfung muß spätestens nach 5 Jahren Vorbereitungsdienst gemacht werden
Württemberg Verordn. v. 7. 12. 03, Verfüg. v. 10. 12. 03, 5. 4. 11	**3 Jahre** mind. 10 Mon. AG. „ 6 „ LG. „ 4 „ StA. „ 4 „ RA. 1 Jahr Verwaltungsdienst gestattet	**Schriftlich:** ein Rechtsfall aus dem bürgerlichen Recht, ein Rechtsfall aus dem Strafrecht, eine praktische Aufgabe aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, je 1 Tag unter Klausur. **Mündlich:** Alle Fächer der ersten Staatsprüfung	Prüfungskommission vorzugsweise Mitglieder des OLG. (Fakult. Justizminister, Beamte des Justizministeriums, 1 Rechtsanwalt)	Berechtigung zum höheren Justizdienst, zum Direktor, Vortragenden Rat, Kanzleidirektor oder Sekretär im Justizministerium; zum Vorstand von Strafanstalten und zum Bezirksnotar. Einmalige Wiederholung nach 1 Jahr	Die bestandene Prüfung kann zur Erlangung eines besseren Zeugnisses einmal wiederholt werden

W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.